

1952	Ausgegeben zu Bonn am 2. Dezember 1952	Nr. 51
Tag	Inhalt:	Seite
28. 11. 52	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts	749
	Anlage: Bundesdisziplinarordnung (BDO)	761
29. 11. 52	Bundesjagdgesetz	780

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts.

Vom 28. November 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Änderung der Reichsdienststrafordnung

Artikel 1

Geänderte Vorschriften

Die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 306) — Bundesfassung — und des Gesetzes über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten vom 12. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 883) wird wie folgt geändert:

1. Es wird ersetzt

die Bezeichnung:	durch die Bezeichnung:
Dienststrafe	Disziplinarstrafe,
Dienststrafverfügung	Disziplinarverfügung,
Dienststrafsache	Disziplinarsache,
Dienststrafverfahren	Disziplinarverfahren,
Dienststrafrecht	Disziplinarrecht,
Dienststrafgewalt	Disziplinalgewalt,
Dienststrafrichter	Disziplinarrichter,
Dienststrafgericht	Disziplinargericht,
Dienststrafsenat	Disziplinarsenat,
Bundesdienststrafgericht	Bundesdisziplinargericht,
Bundesdienststrafkammer	Bundesdisziplinar-kammer,
Bundesdienststrafhof	Bundesdisziplinarhof.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt III wird eingefügt:

- „4a. Bundesdisziplinaranwalt (§§ 30a bis 30d)
- 4b. Verteidigung (§ 30 e)“.

b) Abschnitt IV Nr. 5 erhält folgende Fassung:

- „5. Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages (§ 96)“.

c) Im Abschnitt IX Nummern 1, 3, 4 und 5 wird das Wort „Für“ gestrichen.

d) Im Abschnitt X werden die Worte „Übergangs- und“ gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Reichsdienststrafordnung“ wird durch „Bundesdisziplinarordnung“ ersetzt.

b) Nach den Worten „dem Deutschen Beamten-gesetz“ werden die Worte „in der Bundes-fassung“ eingefügt.

4. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinarrechtlichen Verfolgung auch dann nicht entgegen, wenn das frühere Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Bunde bestanden hat.“

5. § 3 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Sind seit einem Dienstvergehen, das keine schwerere Disziplinarstrafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre verstrichen, so ist eine Be-strafung nicht mehr zulässig.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird zwischen „Gehaltskürzung“ und „Entfernung aus dem Dienst“ eingefügt: „Versagung des Aufstiegs im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Disziplinarstrafen der Versagung des Aufstiegs im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe können nebeneinander verhängt werden. Im übrigen darf in demselben Disziplinarverfahren nur eine der im Absatz 1 genannten Disziplinar-strafen verhängt werden.“

7. In § 6 Satz 3 wird das Wort „tausend“ durch „eintausend“ ersetzt.

8. Nach § 7 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 7 a

Die Versagung des Aufsteigens im Gehalt besteht darin, daß das Aufsteigen des Beamten in die im Besoldungsrecht vorgesehenen höheren Dienstaltersstufen gehemmt wird. Die Dauer der Versagung wird vom Bundesdisziplinargericht im Urteil bestimmt; sie ist nach vollen Jahren zu bemessen. Während der Dauer der Versagung darf der Beamte nicht befördert werden.

§ 7 b

Durch die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe erhält der Beamte die Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe, die das Bundesdisziplinargericht im Urteil bestimmt; er verliert zugleich den Anspruch auf die Dienstbezüge nach den von ihm erreichten höheren Dienstaltersstufen.

§ 7 c

Durch die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verliert der Beamte alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Das Bundesdisziplinargericht bestimmt im Urteil die Dienstaltersstufe, nach der sich die Dienstbezüge des Beamten in der neuen Besoldungsgruppe bemessen.

9. In § 11 Abs. 1 wird nach „Gehaltskürzung,“ eingefügt:

„Versagung des Aufsteigens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 treten an die Stelle des bisherigen Satzes 3 folgende Sätze:

„Mit Zustimmung des Bundesdisziplinaranwalts (§ 30 a) kann das Disziplinarverfahren fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen. Ergeht in diesen Fällen nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens im strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Bundesdisziplinargerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils als neue Tatsachen im Sinne des § 83 Abs. 1 Nr. 1.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Entscheidung im Disziplinarverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, auf welchen die Entscheidung des Strafgerichts beruht. Das Bundesdisziplinargericht kann jedoch die nochmalige Prüfung solcher Fest-

stellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (§ 65) zum Ausdruck zu bringen.“

11. § 19 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Zustellungen und Mitteilungen an den Bundesdisziplinaranwalt werden durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden oder mitzuteilenden Schriftstücks bewirkt.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Worte „und hält der Dienstvorgesetzte ein Dienststrafverfahren für angezeigt,“ gestrichen und das Wort „er“ durch die Worte „der Dienstvorgesetzte“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ist dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt bekanntzugeben. Der Beschuldigte ist über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unter Aufnahme einer Niederschrift zu hören; er kann sich auch schriftlich äußern. Die Anhörung des Beschuldigten erfolgt in Abwesenheit des Bundesdisziplinaranwalts und des Verteidigers. Soweit es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann, ist dem Beschuldigten zu gestatten, die in den Vorermittlungen aufgenommenen Niederschriften, beigezogenen Akten und Schriftstücke einzusehen.“

13. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt, oder hält der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarstrafe nicht für angezeigt, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt mit.“

14. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Die Disziplinarstrafe wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Disziplinarverfügung verhängt, die dem Beschuldigten zuzustellen oder zu eröffnen ist; über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dem Bundesdisziplinaranwalt ist die Disziplinarverfügung mitzuteilen.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 wird als Satz 4 angefügt:

„Die Entscheidung ist dem Bundesdisziplinaranwalt mitzuteilen.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Entscheidung auf die Beschwerde ist weitere Beschwerde an den nächsthöheren Dienstvorgesetzten zulässig. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.“

- c) Als Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Gegen die nach Absatz 3 ergehende Beschwerdeentscheidung kann der Beschuldigte die Entscheidung der Bundesdisziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die

Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß. Der Dienstvorgesetzte, der die Beschwerdeentscheidung erlassen hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme der Bundesdisziplinarkammer vor. Diese kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben. Sie entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß; sie kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten oder aufheben, aber nicht ändern. Die Entscheidung ist zu begründen.

(5) Über eine Disziplinarverfügung oder Beschwerdeentscheidung der obersten Dienstbehörde entscheidet auf Antrag des Beschuldigten der Bundesdisziplinarhof. Absatz 4 gilt entsprechend."

16. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Stellt das Bundesdisziplinargericht in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 ein Dienstvergehen nicht fest und hebt es aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinargewalt gegen den Beschuldigten nur auf Grund solcher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die dem Bundesdisziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Im übrigen können der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde eine Disziplinarverfügung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung innerhalb eines Jahres, nachdem sie erlassen ist, aufheben und in der Sache anders entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens veranlassen. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören. § 26 gilt sinngemäß."

17. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Das förmliche Disziplinarverfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Bundesdisziplinargericht. Es wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Verfügung wird dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt zugestellt. Die Einleitung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten wirksam.

(2) Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Für Beamte auf Widerruf gilt § 107 sinngemäß."

18. § 29 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Der Bundesminister für Verkehr ist Einleitungsbehörde für die Vorstandsmitglieder der Deutschen Bundesbahn. Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn ist Einleitungsbehörde für

die Beamten der Deutschen Bundesbahn, soweit nicht nach Absatz 1 Buchstabe b eine andere Behörde zuständig ist."

19. Nach § 30 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„4 a. Bundesdisziplinaranwalt

§ 30 a

Aufgabe des Bundesdisziplinaranwalts ist es, die einheitliche Ausübung der Disziplinargewalt zu sichern und das Interesse der Verwaltung und der Allgemeinheit in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen. Der Bundesdisziplinaranwalt muß die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht erlangt haben.

§ 30 b

(1) Der Bundesdisziplinaranwalt untersteht dem Bundesminister des Innern. Dieser kann mit Zustimmung der Bundesregierung allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit des Bundesdisziplinaranwalts aufstellen und ihm im Einzelfalle im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Bundesbehörde Weisungen erteilen.

(2) Der Bundesdisziplinaranwalt kann, um seine Aufgaben und Befugnisse bei den Einleitungsbehörden wahrzunehmen, von diesen vorgeschlagene geeignete Beamte als Beauftragte bestellen; sie müssen die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht erlangt haben. Die Beauftragten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Weisungen des Bundesdisziplinaranwalts gebunden.

§ 30 c

Der Bundesdisziplinaranwalt kann im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde ihm geboten erscheinende Ermittlungen selbst durchführen oder durch seine Beauftragten durchführen lassen.

§ 30 d

Hält der Bundesdisziplinaranwalt die Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens für geboten, so hat die Einleitungsbehörde seinem Antrag stattzugeben. Auf sein Ersuchen sind ihm die Disziplinarakten mit allen Unterlagen, einschließlich der Personalakten, vorzulegen.

4 b. Verteidigung

§ 30 e

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Das gleiche Recht hat der Beamte im Falle des § 105 dieses Gesetzes, der Versorgungsberechtigte im Falle des § 135 Abs. 3 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes. Von Amts wegen wird ein Verteidiger, abgesehen von dem Fall des § 48 Abs. 1 Satz 3, nicht bestellt. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, im gleichen Umfang zu wie dem Beschuldigten.

(2) Verteidiger können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtswissenschaftler und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen sowie Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten oder andere Beamte sein. Als Verteidiger bei dem Bundesdisziplinarhof sind nur Personen zugelassen, welche die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben."

20. § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die rechtskundigen Beisitzer müssen die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben."

21. § 36 erhält folgenden Absatz 3:

"(3) Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten können für die nach § 37 zweiter Halbsatz zu bestellenden Beisitzer Vorschläge machen."

22. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Für die Geschäftsverteilung bei dem Bundesdisziplinarhof gelten die Vorschriften der §§ 62 bis 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach ältesten richterlichen Beisitzern. Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den hauptamtlichen Mitgliedern des Bundesdisziplinarhofes zu beschließen ist."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Im übrigen gelten § 32 Abs. 2, § 35 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 36, 38 bis 40 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die §§ 38 bis 40 auf die hauptamtlichen richterlichen Beisitzer keine Anwendung finden."

23. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Vertreter der obersten Dienstbehörde (§ 75 Abs. 1)“ durch das Wort „Bundesdisziplinaranwalt“ ersetzt.

b) Im Absatz 4 werden die Worte „der Geburt“ durch die Worte „dem Lebensalter“ ersetzt.

24. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Jeder Disziplinarsenat beschließt mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Er entscheidet in der Hauptverhandlung mit drei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und zwei weiteren Mitgliedern. Eines dieser weiteren Mitglieder

soll der Laufbahn und möglichst auch dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören."

25. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesdisziplinaranwalt“ eingefügt.

b) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sowie einen weiteren Beamten zu ihrem Vertreter“ gestrichen. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu Untersuchungsführern können nur Beamte bestellt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht haben.“

c) Im Absatz 3 wird als Satz 5 angefügt:

„Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Bundesdisziplinkammer zulässig; diese entscheidet endgültig.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

26. In § 45 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Bundesdisziplinkammer zulässig; diese entscheidet endgültig.“

27. In § 46 Satz 3 werden die Worte „Vertreter der Einleitungsbehörde“ durch das Wort „Bundesdisziplinaranwalt“ ersetzt.

28. In § 47 wird als Satz 3 angefügt:

„Der Bundesdisziplinaranwalt ist ebenfalls zu laden.“

29. § 48 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Hat der Beschuldigte nicht selbst einen Verteidiger beigezogen, so bestellt der Vorsitzende der Bundesdisziplinkammer von Amts wegen für dieses Untersuchungsverfahren einen Verteidiger und stellt ihm den Beschluß zu. Als Verteidiger kann auch ein geeigneter Beamter bestellt werden.“

30. § 49 Abs. 3 wird gestrichen.

31. In § 50 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „Vertreter der Einleitungsbehörde“ durch das Wort „Bundesdisziplinaranwalt“ ersetzt.

32. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Er hat dem Beschuldigten zuvor auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.“

b) Im Absatz 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Dem Bundesdisziplinaranwalt ist der Bericht mitzuteilen.“

33. § 52 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Bundesdisziplinarkammer anhängig ist (§ 53 Abs. 3), einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie kann in diesem Falle auch eine Disziplinarstrafe im Rahmen der ihr nach § 11 Abs. 2 und § 24 zustehenden Befugnis verhängen oder, wenn sie ihre Disziplinargewalt nicht für ausreichend hält, die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten herbeiführen. Wird eine Disziplinarstrafe verhängt, so können die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt werden. Die Einleitungsbehörde kann das Verfahren auch dann einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine der in § 11 Abs. 1 aufgeführten Strafen aber nicht für gerechtfertigt hält, und wenn seit dem Dienstvergehen mehr als fünf Jahre verstrichen sind (§ 3 Abs. 2) oder das Verfahren sich gegen einen Ruhestandsbeamten richtet.

(3) Beabsichtigt die Einleitungsbehörde das Verfahren einzustellen, so teilt sie das dem Bundesdisziplinaranwalt mit. Widerspricht dieser der Einstellung innerhalb zweier Wochen nach Eingang der Mitteilung, so übersendet ihm die Einleitungsbehörde die Akten zur Fertigung der Anschuldigungsschrift. Andernfalls stellt die Einleitungsbehörde dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt die mit Gründen versehene Einstellungsverfügung zu.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1, 2 und 4 gelten § 22 Abs. 2 und § 27 sinngemäß.“

34. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesdisziplinaranwalt verfaßt eine Anschuldigungsschrift und legt sie mit den Akten der Bundesdisziplinarkammer vor.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Teilt der Bundesdisziplinaranwalt der Bundesdisziplinarkammer mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, so hat die Bundesdisziplinarkammer das Verfahren auszusetzen, bis der Bundesdisziplinaranwalt nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.“

c) Als Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Beschuldigte weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung hat äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Disziplinarverfahren an anderen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende der Bundesdisziplinarkammer die Anschuldigungsschrift an den Bundesdisziplinaranwalt zur Beseitigung der Mängel zurückgeben. Absatz 4 gilt sinngemäß.“

35. In § 54 Abs. 2 werden die Worte „einer Einleitungsbehörde oder einer beteiligten Bundesdienststrafkammer oder eines Beschuldigten“ durch die Worte „des Bundesdisziplinaranwalts, einer Einleitungsbehörde, einer beteiligten Bundesdisziplinarkammer oder eines Beschuldigten“ ersetzt.

36. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

(1) Ist die Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten innerhalb von vier Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung (§ 28 Abs. 1) nicht zugestellt, so kann er die Entscheidung der Bundesdisziplinarkammer beantragen. Diese hat vor ihrer Entscheidung dem Bundesdisziplinaranwalt und der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich binnen drei Wochen zu dem Antrag zu äußern. Sie kann verlangen, daß ihr alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) Die Bundesdisziplinarkammer kann beschließen, daß innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder die Anschuldigungsschrift vorgelegt oder das Verfahren eingestellt wird. Der Beschluß ist dem Beschuldigten, dem Bundesdisziplinaranwalt und der Einleitungsbehörde zuzustellen.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach den §§ 13 oder 14 ausgesetzt ist.“

37. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Der Beschuldigte kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die der Bundesdisziplinarkammer vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschrift nehmen.“

38. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „den Vertreter der Einleitungsbehörde, den Beschuldigten und seinen Verteidiger“ durch die Worte „den Bundesdisziplinaranwalt, die Einleitungsbehörde und den Beschuldigten“ und in Satz 2 die Worte „des Vertreters der Einleitungsbehörde, des Beschuldigten und seines Verteidigers“ durch die Worte „des Bundesdisziplinaranwalts, der Einleitungsbehörde und des Beschuldigten“ ersetzt.

39. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 werden die Worte „Vertreter der Einleitungsbehörde“ durch das Wort „Bundesdisziplinaranwalt“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vor Schluß der Beweisaufnahme ist ein anwesender bevollmächtigter Beamter der Einleitungsbehörde auf seinen Antrag zu hören.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; die Worte „Vertreter der Einleitungsbehörde“ werden durch das Wort „Bundesdisziplinaranwalt“ ersetzt.

40. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist.“
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Sie hat das Verfahren durch Urteil einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 Satz 4 vorliegen.“

41. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „für längstens fünf Jahre“ und die Worte „und über diesen Zeitraum hinaus höchstens fünfzig vom Hundert“ gestrichen.
- b) Als Absätze 5 und 6 werden angefügt:
 „(5) Bewilligt die Bundesdisziplinarkammer einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit, so kann sie gleichzeitig für den Fall des Todes des Verurteilten den Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von fünfund-siebzig vom Hundert der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung bewilligen, die sie erhalten hätten, wenn der Verurteilte bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils verstorben wäre. Die Vorschriften der §§ 127, 128, 130, 131, 133 bis 135 des Deutschen Beamten-gesetzes gelten sinngemäß; der Unterhalts-beitrag gilt dabei als Witwen- oder Waisen-geld.
 (6) Bei Anwendung der §§ 127 und 129 des Deutschen Beamtengesetzes nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 sind die ruhe-gehaltfähigen Dienstbezüge (§ 127 Abs. 1) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 129) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhe-gehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.“

42. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „mit Gründen zu versehen“ durch die Worte „zu begründen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt sind Ausfertigungen des Urteils mit den Gründen zuzustellen; der Einleitungsbehörde ist eine Abschrift zu über-senden.“

43. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 werden die Worte „von zwei“ durch das Wort „zweier“ ersetzt.
- b) Als Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Der Vorsitzende der Bundesdisziplinar-kammer verwirft die Beschwerde als unzu-lässig, wenn sie verspätet eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen. § 70 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

44. § 67 erhält folgende Absätze 3 und 4:

„(3) Der Bundesdisziplinaranwalt hat auf Ver-langen der Einleitungsbehörde Berufung ein-zulegen; er kann sie nur im Einvernehmen mit der Einleitungsbehörde zurücknehmen.“

(4) Sofern in dem von dem Beschuldigten an-gefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag be-willigt worden ist, kann die Entscheidung zum Nachteil des Beschuldigten nur geändert wer-den, wenn der Bundesdisziplinaranwalt dies bis zum Schluß der Hauptverhandlung beantragt.“

45. In § 71 Abs. 1 werden die Worte „Vertreter der Einleitungsbehörde“ durch das Wort „Bundesdisziplinaranwalt“ ersetzt.

46. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Im Absatz 2 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) In den Absätzen 2 und 3 werden die Worte „Vertreter der Einleitungsbehörde“ durch das Wort „Bundesdisziplinaranwalt“ ersetzt.
- d) Im Absatz 3 werden die Worte „mit Gründen zu versehen“ durch die Worte „zu begrün-den“ ersetzt.

47. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:
 „Im Verfahren vor dem Bundesdisziplinarhof gelten die Vorschriften über das Verfahren vor der Bundesdisziplinarkammer sinngemäß, soweit die §§ 72 bis 74 nichts anderes vor-schreiben.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Worte „Vertreter der obersten Dienstbehörde“ wer-den durch das Wort „Bundesdisziplinar-anwalt“ ersetzt.

48. Nach § 80 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 80 a

Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die nach § 78 und nach § 79 getroffenen An-ordnungen ist dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt zuzustellen. Die An-ordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten, die An-ordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge wird mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstage wirksam.“

49. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

(1) Der Bundesdisziplinaranwalt kann bean-tragen, daß eine Anordnung nach § 78 oder nach § 79 getroffen oder eine danach bereits ge-troffene Anordnung ganz oder teilweise wieder aufgehoben wird; die Einleitungsbehörde hat seinem Antrage stattzugeben.

(2) Die Einleitungsbehörde kann die nach § 78 und nach § 79 getroffenen Anordnungen jeder-zeit aufheben, eine auf Antrag des Bundes-

disziplinaranwalts ergangene Anordnung jedoch nur im Einvernehmen mit diesem.

(3) Ist das förmliche Disziplinarverfahren bei der Bundesdisziplinkammer anhängig (§ 53 Abs. 3), so entscheidet diese auf Antrag des Beschuldigten oder des Bundesdisziplinaranwalts über die Aufrechterhaltung der Anordnungen.

(4) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes."

50. § 83 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) in der auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel einer Aufhebung oder Milderung des Urteils oder

auf eine andere der im § 11 Abs. 1 genannten Strafen erkannt ist, mit dem Ziel der Aufhebung des Urteils oder"

51. In § 86 Abs. 3 wird in der Klammer „§ 56 Abs. 2“ durch „§ 30 e Abs. 2“ ersetzt.

52. In § 88 Abs. 2 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Worte „und dem Bundesdisziplinaranwalt“ eingefügt.

53. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Der Bundesdisziplinaranwalt ist hiervon zu benachrichtigen.“

b) Im Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „mit Ausnahme des § 49 Abs. 3“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

54. In § 91 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Freisprechung“ durch das Wort „Freispruch“ ersetzt.

55. In § 92 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Der Bundesdisziplinaranwalt ist hiervon zu benachrichtigen.“

56. § 93 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Beamter, der im früheren Verfahren als Untersuchungsführer mitgewirkt hat, darf im Wiederaufnahmeverfahren als Untersuchungsführer oder Disziplinarrichter nicht tätig werden.“

57. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Wird ein auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautendes Urteil im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt, das auf eine andere Disziplinarstrafe lautet, so gilt § 55 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß.“

58. Die Überschrift zu Abschnitt IV Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages“.

59. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann die Bundesdisziplinkammer beschließen, daß ein nach § 64 bewilligter Unterhaltsbeitrag herabgesetzt oder ganz entzogen wird, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Verurteilte des Unterhaltsbeitrages unwürdig oder nicht bedürftig war, oder wenn er sich dessen als unwürdig erweist, oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Auf Antrag des Verurteilten kann die Bundesdisziplinkammer beschließen, daß ein nach § 64 bewilligter Unterhaltsbeitrag im gesetzlichen Rahmen erhöht wird, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten sich wesentlich verschlechtert haben; eine von dem Verurteilten zu vertretende oder eine nur vorübergehende Verschlechterung bleibt hierbei außer Betracht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Unterhaltsbeitrag neu bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 64 vorliegen.

(3) Die Bundesdisziplinkammer kann, wenn sie Beweiserhebungen für erforderlich hält, eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. Dem Verurteilten und dem Bundesdisziplinaranwalt ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wegen der Kosten gelten die Vorschriften des Abschnitts V sinngemäß.

(4) Die Bundesdisziplinkammer ist auch zuständig, wenn der Bundesdisziplinarhof über den Unterhaltsbeitrag entschieden hatte. Gegen ihren Beschluß ist Beschwerde nach § 66 zulässig.“

60. In § 97 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „, auch soweit diese nicht pfändbar sind“ gestrichen.

61. Nach § 97 wird folgende Vorschrift neu eingefügt:

„§ 97 a

(1) Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Zu den Kosten im Sinne der §§ 97 und 98 bis 101 gehören

1. Schreibegebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden (vierzig Deutsche Pfennig für jede angefangene Seite, die achtundzwanzig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthält);

2. Postgebühren

a) für Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften,

b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen;

3. Telegrammgebühren, Fernspreckgebühren im Fernverkehr;

4. die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;

5. die Gebühren für Zeugen und Sachverständige;
6. die Tagegelder und Reisekosten des Untersuchungsführers, des Bundesdisziplinaranwalts und des Schriftführers während der Untersuchung;
7. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt;
8. die baren Auslagen des dem Beschuldigten nach § 48 Abs. 1 bestellten Verteidigers;
9. die baren Auslagen des auf Grund des § 15 Abs. 2 bestellten Pflegers."

62. § 98 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Beschuldigten, der im Disziplinarverfahren verurteilt wird, sind die Kosten des gesamten Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen.“

63. § 99 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Beschuldigten, der ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat, sind die durch den Gebrauch dieses Rechtsmittels entstandenen Kosten aufzuerlegen.“

64. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder wird das förmliche Disziplinarverfahren aus anderen als den im § 98 Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt, so sind dem Beschuldigten nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldhafte Versäumnis verursacht hat

(2) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Kosten eines Verteidigers, können dem Bund ganz oder teilweise auferlegt werden. Sie sind dem Bund aufzuerlegen, wenn die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erwiesen ist, oder wenn der Bundesdisziplinaranwalt ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren.“

- b) Der bisherige Absatz 2 entfällt.

65. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Bei Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt und bei Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe tritt der Beamte mit der Rechtskraft des Urteils in die Dienstaltersstufe ein, in die er zurückgestuft worden ist.

(3) Die Versagung des Aufsteigens im Gehalt wird von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem der Beamte nach den besoldungs-

rechtlichen Vorschriften in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgerückt wäre oder aufsteigen würde. Ist die Versagung des Aufsteigens im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden (§ 4 Abs. 2 Satz 1), so wird die Versagung von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils ab gerechnet.“

- b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 5 werden Absätze 4, 5 und 7; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen abgezogen werden.“

66. § 103 erhält folgende Fassung:

„§ 103

(1) Die Durchführungsvorschriften bestimmen, in welcher Weise Geldbeträge beigetrieben werden.

(2) Die Vollstreckungsbehörden der Länder haben Vollstreckungsersuchen der Bundesdisziplinargerichte zu entsprechen.“

67. In der Überschrift zu Abschnitt IX Nr. 1 wird das Wort „Für“ gestrichen.

68. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „Vertreters der Einleitungsbehörde“ durch das Wort „Bundesdisziplinaranwalts“ ersetzt.

b) In Nummer 1 Satz 2 werden die Worte „das Bundesdienststrafgericht des zweiten Rechtszuges“ durch die Worte „den Bundesdisziplinarhof“ ersetzt.

c) In Nummer 2 werden die Worte „Bundesdienststrafgerichts des zweiten Rechtszuges“ durch das Wort „Bundesdisziplinarhofs“ ersetzt.

69. In der Überschrift zu Abschnitt IX Nr. 3 wird das Wort „Für“ gestrichen.

70. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Fällen der Verhinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach älteste richterliche Beisitzer den Vorsitz.“

b) Im Absatz 6 werden die Worte „Vertreters der Einleitungsbehörde“ durch das Wort „Bundesdisziplinaranwalts“ ersetzt.

71. In den Überschriften zu Abschnitt IX Nr. 4 und Nr. 5 wird das Wort „Für“ gestrichen.

72. § 112 erhält folgende Fassung:

„§ 112

(1) Der für die Aufsicht zuständige Bundesminister gilt im Sinne dieses Gesetzes als

oberste Dienstbehörde der Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Er kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Er bestimmt, wer als nachgeordnete Behörde, Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Er kann die Zuständigkeit zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldbußen abweichend von den Vorschriften des § 24 regeln.

(2) Der zuständige Bundesminister trifft seine Anordnungen nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(3) Für die im Absatz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 151 Abs. 6 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß."

73. In der Überschrift zu Abschnitt X werden die Worte „Übergangs- und“ gestrichen.

74. In § 114 werden die Worte „vorläufig als selbständige Behörde“ gestrichen.

75. Die §§ 115 bis 118 werden gestrichen.

76. § 119 erhält folgende Fassung:

„§ 119

(1) Für die Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren und für die richterliche Nachprüfung der auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen und Entscheidungen der Dienstvorgesetzten sind die Bundesdisziplinargerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Dienstvorgesetzten und Bundesdisziplinargerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Beamtenverhältnis bindend."

77. In § 120 Abs. 2 wird „§§ 6, 7 und 79“ durch die Worte „Vorschriften des Abschnitts II und des § 79“ ersetzt.

78. § 121 wird gestrichen.

Artikel 2

**Bekanntmachung
der Neufassung als Bundesdisziplinarordnung**

(1) Die Reichsdienststrafordnung in der Bundesfassung mit den aus Artikel 1 sich ergebenden Änderungen gilt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung; sie erhält die Bezeichnung „Bundesdisziplinarordnung (BDO)".

(2) Soweit in bundesrechtlichen Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften der Reichsdienststrafordnung verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung an ihre Stelle.

ABSCHNITT II

Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel 3

**Erweiterter persönlicher Anwendungsbereich
der Bundesdisziplinarordnung**

(1) Die Bundesdisziplinarordnung findet auch Anwendung auf

a) Beamte der im Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen, solange sie noch nicht in den Dienst des Bundes oder eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind;

b) Ruhestandsbeamte und frühere Beamte, die nicht Bundesbeamte gewesen sind, solange der Bund ihre Versorgungsbezüge trägt.

(2) § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) und die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen oder noch zu erlassenden Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

Artikel 4

**Anwendung der Bundesdisziplinarordnung
auf frühere Dienstvergehen**

Die Bundesdisziplinarordnung findet auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Dienstvergehen Anwendung, falls diese auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden und nach dem bisherigen Recht als Dienstvergehen verfolgt werden konnten. Dienstvergehen, die vor dem 1. Oktober 1948 begangen worden sind und keine schwerere Disziplinarstrafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätten, können nicht mehr verfolgt werden.

Artikel 5

Übergang schwebender Verfahren

(1) Noch nicht abgeschlossene Verfahren, die Bundesbeamte betreffen, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach der Bundesdisziplinarordnung zuständigen Behörden über. Maßnahmen, die nach den bisherigen Gesetzen getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam; an die Stelle des Vertreters der Einleitungsbehörde und des Vertreters der obersten Dienstbehörde tritt der Bundesdisziplinaranwalt. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung.

(2) Absatz 1 gilt auch für noch nicht abgeschlossene Verfahren zur Entscheidung über die Beschwerde gegen eine Dienststrafverfügung, die nach § 15 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern vom 12. August 1949 (WiGBI. S. 253) bei einer Dienststrafkammer erhoben worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verfahren gegen Beamte, Ruhestandsbeamte und frühere Beamte, auf die Artikel 3 dieses Gesetzes Anwendung findet.

Artikel 6

Anfechtung früherer Disziplinarverfügungen

(1) § 26 Abs. 4 und 5 der Bundesdisziplinarordnung gilt auch für Disziplinarverfügungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, für Disziplinarverfügungen, die vor diesem Zeitpunkt für den Beamten unanfechtbar geworden sind, jedoch nur, wenn die Unanfechtbarkeit eingetreten ist, nachdem der Beamte von seinem Beschwerderecht bis zur Erschöpfung des Beschwerdezuges Gebrauch gemacht hatte. Die Frist für den Antrag auf Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts beginnt in diesen Fällen nicht früher als einen Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Absatz 1 gilt auch für Beamte, auf die Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a Anwendung findet, sofern nicht schon nach dem für den Beamten bisher geltenden Recht eine Nachprüfung der Disziplinarverfügung durch ein Disziplinargericht herbeigeführt werden konnte.

Artikel 7

Wiederaufnahme früherer Verfahren

(1) Nach den bisherigen Gesetzen rechtskräftig entschiedene Disziplinarverfahren können unter den Voraussetzungen der §§ 83 bis 85 der Bundesdisziplinarordnung wiederaufgenommen werden, sofern nach bisherigem Recht ihre Wiederaufnahme zugelassen war.

(2) Wenn das Disziplinargericht, dessen Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren angefochten wird (§ 86 Abs. 2, § 87 der Bundesdisziplinarordnung) oder das nach § 89 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung für das weitere Verfahren zuständig wäre, nicht mehr besteht, tritt an seine Stelle der Bundesdisziplinarhof. Er kann die Sache an eine Bundesdisziplinkammer verweisen.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß im Falle des § 96 der Bundesdisziplinarordnung.

Artikel 8

Wiederaufnahme politisch beeinflusster Disziplinarverfahren

(1) Ist in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 gegen einen Beamten, der Bundesbeamter geworden ist,

1. wegen eines ausschließlich oder überwiegend aus politischen Gründen begangenen Dienstvergehens eine Disziplinarstrafe verhängt oder eine Handlung oder Unterlassung ausschließlich oder überwiegend aus politischen Erwägungen disziplinarrechtlich geahndet worden, oder
2. eine Disziplinarstrafe verhängt worden, die nach dem in der Entscheidung festge-

stellten Dienstvergehen als übermäßig hart und deshalb als nationalsozialistisch anzusehen ist,

so ist die disziplinarrechtliche Entscheidung entweder aufzuheben oder die erkannte Disziplinarstrafe angemessen zu mildern. Die Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der obersten Dienstbehörde zu stellen, die über die Zulassung entscheidet. § 29 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung gilt sinngemäß. Gegen die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist Beschwerde an den Bundesdisziplinarhof zulässig. Wird die Wiederaufnahme zugelassen, so entscheidet die Bundesdisziplinkammer in der Sache durch Beschluß. Artikel 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 9

Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren gegen andere Personen

Die Vorschriften der Artikel 7 und 8 gelten entsprechend für Disziplinarverfahren gegen

- a) Beamte, Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte des Reiches oder eines anderen deutschen Dienstherrn, die nach Kapitel I oder § 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Rechte geltend machen können oder könnten, falls sie am 8. Mai 1945 im Dienst oder versorgungsberechtigt gewesen wären, oder
- b) frühere Beamte eines anderen deutschen Dienstherrn als des Bundes, die bei einer Dienststelle tätig gewesen sind, deren Aufgaben von einer bundeseigenen Verwaltung oder Einrichtung ganz oder überwiegend übernommen worden sind, oder
- c) Beamte, Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte, auf die Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes Anwendung findet oder Anwendung finden würde, falls sie im Dienst oder versorgungsberechtigt geblieben wären.

Artikel 10

Oberste Dienstbehörde und Einleitungsbehörde in besonderen Fällen

(1) Für nicht wiederbeschäftigte Wartstandsbeamte und Ruhestandsbeamte, die nicht Bundesbeamte sind oder gewesen sind und deren Bezüge der Bund trägt, ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 21 Abs. 4 der Bundesdisziplinarordnung und Einleitungsbehörde im Sinne des § 29 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung die oberste Bundesbehörde, deren Aufgaben denen der zuletzt für den Beamten zuständig gewesen oder obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle (Nachfolgebehörde) entsprechen. Die Einleitungsbehörden können ihre

Befugnisse mit Zustimmung des Bundesministers des Innern auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, sie im Einzelfall jedoch wieder an sich ziehen.

(2) Ist eine nach Absatz 1 zuständige Stelle nicht vorhanden, so übt der Bundesminister des Innern diese Befugnisse aus. Er kann sie auf andere Stellen übertragen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Personen, für die das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gilt.

Artikel 11

Verlust der Rechte aus dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes

(1) Sofern ein Beamter des Bundes oder eines anderen Dienstherrn zu den Personen gehört, auf die Kapitel I (mit Ausnahme des § 52) oder § 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung findet, bewirkt die von einem Disziplinargericht des Bundes oder eines Landes rechtskräftig erkannte Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst auch den Verlust der Rechte aus dem genannten Gesetz.

(2) Absatz 1 gilt auch für Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind; war die Entscheidung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen ergangen, so hat der Verurteilte Rechte aus dem genannten Gesetz nicht erworben. Bezüge, die der Verurteilte auf Grund des genannten Gesetzes erhalten hat, werden nicht zurückgefordert.

Artikel 12

Gnadenrecht

(1) Für die in Artikel 9 bezeichneten Personen sowie für die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes steht das Gnadenrecht in Disziplinarsachen sowie hinsichtlich der beamtenrechtlichen Folgen eines strafgerichtlichen Urteils dem Bundespräsidenten zu. § 104 der Bundesdisziplinarordnung und § 54 des Deutschen Beamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Sachlich zuständig im Sinne des Artikels 3 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts in Dienststrafsachen vom 23. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 768) ist die oberste Bundesbehörde oder die der Bundesaufsicht unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Verwaltungszweig oder Aufgaben denen der zuletzt für den Beamten zuständig gewesenem obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle (Nachfolgebehörde) entsprechen. Ist eine hiernach zuständige Stelle nicht vorhanden oder erachtet keine Stelle sich für zuständig, so ist der Bundesminister des Innern zuständig.

(3) Gnadenerweise, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den nach bisherigem Recht für die Ausübung des Gnadenrechts zuständigen Stellen gewährt worden sind, bleiben wirksam.

Artikel 13

Aussagegenehmigung

Ist für Beamte, Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet oder im Lande Berlin genommen haben, ein Dienstvorgesetzter oder letzter Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so erteilt die nach Artikel 12 Abs. 2 zuständige Behörde (Verwaltungsstelle) die Genehmigung zur Aussage (§§ 8, 9 des Deutschen Beamtengesetzes). Das gleiche gilt für die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes.

Artikel 14

Folgen der Verurteilung durch ein nichtdeutsches Gericht

(1) Wird gegen einen Beamten oder Ruhestandsbeamten, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ein nichtdeutsches Gericht zu Zuchthaus oder zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer rechtskräftig verurteilt worden ist, wegen desselben Sachverhalts das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst oder der Aberkennung des Ruhegehalts eingeleitet, so gelten von der Rechtskraft des Urteils ab die Dienstbezüge in voller Höhe als einbehalten. Entsprechendes gilt, wenn gegen einen Beamten auf Widerruf die Untersuchung nach § 107 der Bundesdisziplinarordnung angeordnet wird.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein förmliches Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder der Beamte nicht zur Entfernung aus dem Dienst verurteilt, so ist auf die ihm zustehenden Dienstbezüge ein in der zurückliegenden Zeit bezogenes Arbeitseinkommen oder ein Unterhaltsbeitrag anzurechnen; der Beamte ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Beamte, die von einem Spruchgericht zur Aburteilung der Mitglieder der in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisationen in der britischen Zone verurteilt worden sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, auf die das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (mit Ausnahme des § 52) Anwendung findet.

Artikel 15

Erlaß von Durchführungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Durchführungsvorschriften erläßt der Bundesminister des Innern.

Artikel 16

Geltung im Lande Berlin

Dieses Gesetz, die als Anlage zu Artikel 2 dieses Gesetzes bekanntgemachte Bundesdisziplinarordnung sowie die auf Grund der Bundesdisziplinarordnung oder dieses Gesetzes ergehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des

Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1953 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 12, der am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. November 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Bundesdisziplinarordnung (BDO)

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
ABSCHNITT I			
Anwendbarkeit des Gesetzes (§§ 1 bis 3)	762	3. Ausschluß von Disziplinarrichtern (§ 93)	776
ABSCHNITT II			
Disziplinarstrafen (§§ 4 bis 10)	762	4. Entschädigung unschuldig Verurteilter (§§ 94 und 95)	776
ABSCHNITT III			
Disziplinarverfahren		5. Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages (§ 96)	776
1. Allgemeine Vorschriften (§§ 11 bis 20)	763	ABSCHNITT V	
2. Vorermittlungen (§§ 21 bis 23)	764	Kosten des Disziplinarverfahrens (§§ 97 bis 101)	776
3. Disziplinarverfügung (§§ 24 bis 27)	765	ABSCHNITT VI	
4. Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens (§§ 28 bis 30)	766	Vollstreckung, Begnadigung (§§ 102 bis 104)	777
4a. Bundesdisziplinaranwalt (§§ 30 a bis 30 d)	766	ABSCHNITT VII	
4b. Verteidigung (§ 30 e)	767	Verfahren bei Fernbleiben vom Dienst (§§ 105 und 106)	778
5. Bundesdisziplinargerichte (§§ 31 bis 43)	767	ABSCHNITT VIII	
a) Bundesdisziplinar-kammern (§§ 32 bis 40)	767	Verfahren gegen Beamte auf Widerruf (§ 107)	778
b) Bundesdisziplinarhof (§§ 41 bis 43)	768	ABSCHNITT IX	
6. Untersuchung (§§ 44 bis 52)	768	Besondere Vorschriften	
7. Verfahren vor der Bundesdisziplinar-kammer bis zur Hauptverhandlung (§§ 53 bis 58)	770	1. Richterliche Beamte (§ 108)	778
8. Hauptverhandlung (§§ 59 bis 65)	771	2. <i>(weggefallen)</i>	
9. Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren		3. Mitglieder der oberen Bundesgerichte und des Bundesrechnungshofs (§ 110)	778
a) Beschwerde (§ 66)	772	4. Beamte der uniformierten Vollzugspolizei des Bundes (§ 111)	779
b) Berufung (§§ 67 bis 75)	772	5. Beamte der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 112)	779
c) Rechtskraft (§§ 76 und 77)	773	6. <i>(weggefallen)</i>	
10. Vorläufige Dienstenhebung (§§ 78 bis 82)	773	ABSCHNITT X	
ABSCHNITT IV		Schlußvorschriften (§§ 114 bis 121)	779
Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens			
1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme (§§ 83 bis 85)	774		
2. Verfahren (§§ 86 bis 92)	775		

ABSCHNITT I

Anwendbarkeit des Gesetzes

§ 1

Die Bundesdisziplinarordnung gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten, die dem Deutschen Beamten-gesetz in der Bundesfassung unterliegen.

§ 2

Ein Beamter, der aus einem früheren Beamten-verhältnis ausgeschieden, entlassen oder in den Ruhestand getreten war, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienst-vergehen geltender Handlungen (§ 22 Abs. 1 des Deutschen Beamten-gesetzes) verfolgt werden, die er in dem früheren Beamtenverhältnis oder als Ruhe-standsbeamter begangen hat; auch bei einem aus einem früheren Beamtenverhältnis ausgeschiedenen oder entlassenen Beamten gelten hierbei die in § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamten-gesetzes bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der disziplinarrecht-lichen Verfolgung auch dann nicht entgegen, wenn das frühere Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Bunde bestanden hat.

§ 3

(1) Die zuständige Behörde bestimmt nach pflicht-mäßigem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; sie hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

(2) Sind seit einem Dienstvergehen, das keine schwerere Disziplinarstrafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre verstrichen, so ist eine Bestrafung nicht mehr zulässig.

ABSCHNITT II

Disziplinarstrafen

§ 4

(1) Disziplinarstrafen sind:

- Warnung,
- Verweis,
- Geldbuße,
- Gehaltskürzung,
- Versagung des Aufstiegens im Gehalt,
- Einstufung in eine niedrigere Dienstalters-stufe,
- Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,
- Entfernung aus dem Dienst,
- Kürzung des Ruhegehalts,
- Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Die Disziplinarstrafen der Versagung des Auf-stiegens im Gehalt und der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe können nebeneinander verhängt werden. Im übrigen darf in demselben Disziplinarverfahren nur eine der im Absatz 1 ge-nannten Disziplinarstrafen verhängt werden.

§ 5

(1) Warnung ist die Mißbilligung eines bestimm-ten Verhaltens (Handelns oder Unterlassens) des Beamten mit der Aufforderung, dies künftig zu ver-meiden.

(2) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Ver-haltens des Beamten.

(3) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvor-gesetzten, die nicht ausdrücklich als Warnung oder Verweis bezeichnet werden (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen und dergl.), sind keine Diszi-plinarstrafen.

§ 6

Die Geldbuße darf die einmonatigen Dienstbezüge des Beamten nicht übersteigen. Hat der Beamte keine Dienstbezüge, oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrages, so darf die Geldbuße den Betrag von dreihundert Deutsche Mark nicht übersteigen. Bei Beamten, die Gebühren beziehen, darf die Geldbuße höchstens eintausend Deutsche Mark betragen.

§ 7

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteil-mäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Hat der Bestrafte aus einem früheren Be-amtenverhältnis einen Versorgungsanspruch erwor-ben, so bleibt bei dessen Regelung (§§ 127 ff des Deutschen Beamten-gesetzes) die Gehaltskürzung un-berücksichtigt.

(2) Tritt der Bestrafte in den Wartestand oder in den Ruhestand, so wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Wartegeld oder Ruhe-gehalt während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge.

(3) Stirbt der Bestrafte, so werden die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge; das Witwen- und Waisengeld wird nicht gekürzt.

§ 7 a

Die Versagung des Aufstiegens im Gehalt besteht darin, daß das Aufsteigen des Beamten in die im Besoldungsrecht vorgesehenen höheren Dienstalters-stufen gehemmt wird. Die Dauer der Versagung wird vom Bundesdisziplinargericht im Urteil be-stimmt; sie ist nach vollen Jahren zu bemessen. Während der Dauer der Versagung darf der Be-ante nicht befördert werden.

§ 7 b

Durch die Einstufung in eine niedrigere Dienst-altersstufe erhält der Beamte die Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe, die das Bundesdisziplinarge-richt im Urteil bestimmt; er verliert zugleich den Anspruch auf die Dienstbezüge nach den von ihm erreichten höheren Dienstaltersstufen.

§ 7 c

Durch die Versetzung in ein Amt derselben Lauf-bahn mit geringerem Endgrundgehalt verliert der

Beamte alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Das Bundesdisziplinargericht bestimmt im Urteil die Dienstaltersstufe, nach der sich die Dienstbezüge des Beamten in der neuen Besoldungsgruppe bemessen.

§ 8

(1) Die Entfernung aus dem Dienst bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Bestrafte im unmittelbaren oder mittelbaren Bundesdienst bei Rechtskraft des Urteils bekleidet.

§ 9

(1) Bei einem Ruhestandsbeamten sind nur die Aberkennung und die Kürzung des Ruhegehalts als Disziplinarstrafen zulässig; § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Beschuldigte sich noch im Dienst befände; die Kürzung des Ruhegehalts wird an Stelle der Gehaltskürzung verhängt.

(2) Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung und der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle Ämter, die der Bestrafte beim Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat.

(3) Höhe und Dauer der Kürzung des Ruhegehalts richten sich nach § 7 Abs. 1; beim Tode des Ruhestandsbeamten gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 10

(1) Wird gegen einen früheren Ruhestandsbeamten, der wieder zum Beamten ernannt worden ist, auf Entfernung aus dem Dienst (§ 8) erkannt, so verliert er den Anspruch auf das frühere Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung sowie die anderen Befugnisse nach § 9 Abs. 2 nur, wenn er wegen eines in dem früheren Beamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer der im § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Handlungen — gleichgültig, wann er diese begangen hat — verurteilt wird.

(2) Ein Ruhestandsbeamter, der vor seiner letzten Verwendung schon aus einem früheren Beamtenverhältnis in den Ruhestand getreten war, behält die ihm aus dem früheren Beamtenverhältnis zustehenden Ansprüche und Befugnisse (§ 9 Abs. 2), wenn er nur wegen eines in dem letzten Beamtenverhältnis begangenen Dienstvergehens verurteilt wird und keine der im § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichneten Handlungen Gegenstand der Verurteilung ist.

ABSCHNITT III

Disziplinarverfahren

1. Allgemeine Vorschriften

§ 11

(1) Gehaltskürzung, Versagung des Aufsteigens im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts können nur von den Bundesdisziplinargerichten im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden.

(2) Warnung, Verweis und Geldbuße kann auch der Dienstvorgesetzte durch Disziplinarverfügung verhängen.

§ 12

Schwebt gegen einen Beamten zur Zeit seines Eintritts in den Ruhestand ein förmliches Disziplinarverfahren, so wird dessen Fortsetzung durch den Eintritt in den Ruhestand nicht berührt. Gegen einen Ruhestandsbeamten kann ein Disziplinarverfahren nur wegen eines vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Dienstvergehens oder wegen einer Handlung, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes als Dienstvergehen gilt, eingeleitet werden.

§ 13

(1) Ist gegen den eines Dienstvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein Disziplinarverfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Mit Zustimmung des Bundesdisziplinaranwalts (§ 30 a) kann das Disziplinarverfahren fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen. Ergeht in diesen Fällen nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens im strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Bundesdisziplinargerichts abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils als neue Tatsachen im Sinne des § 83 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Wird der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein Disziplinarverfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Dienstvergehen enthalten.

(3) Für die Entscheidung im Disziplinarverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, auf welchen die Entscheidung des Strafgerichts beruht. Das Bundesdisziplinargericht kann jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtig-

keit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen (§ 65) zum Ausdruck zu bringen.

§ 14

Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Beurteilung des Dienstvergehens von der Beurteilung einer Frage abhängt, über die in einem anderen — schwebenden oder einzuleitenden — Verfahren entschieden werden soll. Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach der endgültigen Erledigung dieses Verfahrens fortzusetzen. Die in dem anderen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren zugrunde gelegt werden, ohne daß sie nochmals geprüft zu werden brauchen.

§ 15

(1) Die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte, nachdem er das Dienstvergehen begangen hat geisteskrank oder sonst verhandlungsunfähig geworden ist.

(2) In diesem Falle beantragt die Einleitungsbehörde (§ 29) beim Amtsgericht die Bestellung eines Pflegers zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in dem weiteren Verfahren. Das Amtsgericht hat dem Antrag zu entsprechen. Der Pfleger muß Beamter sein.

§ 16

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben auf Ersuchen des Dienstvorgesetzten, des Untersuchungsführers oder des Vorsitzenden eines Bundesdisziplinargerichts in Disziplinarsachen Amts- und Rechtshilfe zu leisten; um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können nur die Amtsgerichte ersucht werden. Hat der Dienstvorgesetzte um die Vernehmung ersucht, so entscheidet das Amtsgericht über die Vereidigung.

§ 17

(1) Die Stellen, die die Beweiserhebung anordnen, entscheiden — unbeschadet des § 16 Satz 2 — über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Vernehmung verwertet werden.

(2) Dienstliche Auskünfte von Behörden und Beamten sind schriftlich einzufordern.

(3) Über jede Beweiserhebung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug oder wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

§ 18

Der Beschuldigte kann im Disziplinarverfahren weder verhaftet noch vorläufig festgenommen noch

— abgesehen von dem Fall des § 48 — zwangsweise vorgeführt werden.

§ 19

(1) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangsscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen,
4. an Behörden auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

Zustellungen und Mitteilungen an den Bundesdisziplinaranwalt werden durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden oder mitzuteilenden Schriftstücks bewirkt.

(2) Die Zustellung nach Absatz 1 Nummer 3 kann durch jeden Beamten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag der Einleitungsbehörde oder des Untersuchungsführers von der Bundesdisziplinkammer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel der Bundesdisziplinkammer anzuheften; enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug einmalig in das Ministerialblatt des Bundesministeriums des Innern einzurücken.

(3) Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.

(4) Der Beamte muß Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er seinem Dienstvorgesetzten angezeigt hat, gegen sich gelten lassen.

§ 20

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung) und der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht.

2. Vorermittlungen

§ 21

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so veranlaßt der Dienstvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafbemessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ist dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt bekanntzugeben. Der Beschuldigte ist über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unter Aufnahme einer Niederschrift zu hören; er kann sich auch schriftlich

äußern. Die Anhörung des Beschuldigten erfolgt in Abwesenheit des Bundesdisziplinaranwalts und des Verteidigers. Soweit es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann, ist dem Beschuldigten zu gestatten, die in den Vorermittlungen aufgenommenen Niederschriften, beigezogenen Akten und Schriftstücke einzusehen.

(3) Der Beschuldigte kann beantragen, daß weitere Ermittlungen vorgenommen werden. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist.

(4) Als Dienstvorgesetzter gilt bei einem Ruhestandsbeamten die vor Beginn des Ruhestandes für den Beamten zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde; sie kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Besteht die hiernach zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, so bestimmt der Bundesminister des Innern, wer als Dienstvorgesetzter gilt.

§ 22

(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt, oder hält der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarstrafe nicht für angezeigt, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt mit.

(2) Ungeachtet der Einstellung kann der höhere Dienstvorgesetzte wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarstrafe verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einleiten.

§ 23

Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein, und hält er seine Strafgewalt für ausreichend, so verhängt er die Disziplinarstrafe. Andernfalls führt er die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der Einleitungsbehörde herbei.

3. Disziplinarverfügung

§ 24

(1) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm nachgeordneten Beamten befugt.

(2) Geldbußen können verhängen

1. die oberste Dienstbehörde bis zum zulässigen Höchstbetrage (§ 6),
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des zulässigen Höchstbetrages,
3. die übrigen Dienstvorgesetzten bis zu einem Viertel des zulässigen Höchstbetrages.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Geschäftsbereich die Befugnis der im Absatz 2 Nummer 3 bezeichneten Dienstvorgesetzten zur Verhängung von Geldbußen weiter abstufen.

§ 25

Die Disziplinarstrafe wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Disziplinarverfügung verhängt, die dem Beschuldigten zuzustellen oder zu eröffnen ist; über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dem Bundesdisziplinaranwalt ist die Disziplinarverfügung mitzuteilen.

§ 26

(1) Der Beschuldigte kann gegen die Disziplinarverfügung, wenn sie nicht von der obersten Dienstbehörde erlassen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei dem Dienstvorgesetzten, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei dem Dienstvorgesetzten eingelegt wird, der über sie zu entscheiden hat.

(2) Der Dienstvorgesetzte, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, ist nicht berechtigt, die Disziplinarstrafe aufzuheben oder zu mildern. Er hat die Beschwerde spätestens innerhalb einer Woche dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten vorzulegen. Dieser entscheidet. Die Entscheidung ist dem Bundesdisziplinaranwalt mitzuteilen.

(3) Gegen die Entscheidung auf die Beschwerde ist weitere Beschwerde an den nächsthöheren Dienstvorgesetzten zulässig. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) Gegen die nach Absatz 3 ergehende Beschwerdeentscheidung kann der Beschuldigte die Entscheidung der Bundesdisziplinkammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß. Der Dienstvorgesetzte, der die Beschwerdeentscheidung erlassen hat, legt den Antrag mit seiner Stellungnahme der Bundesdisziplinkammer vor. Diese kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben. Sie entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß; sie kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten oder aufheben, aber nicht ändern. Die Entscheidung ist zu begründen.

(5) Über eine Disziplinarverfügung oder Beschwerdeentscheidung der obersten Dienstbehörde entscheidet auf Antrag des Beschuldigten der Bundesdisziplinarhof. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 27

(1) Stellt das Bundesdisziplinargericht in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 ein Dienstvergehen nicht fest und hebt es aus diesem Grunde die Disziplinarverfügung auf, so ist eine erneute Ausübung der Disziplinalgewalt gegen den Beschuldigten nur auf Grund solcher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die dem Bundesdisziplinargericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Im übrigen können der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde eine Disziplinarverfügung des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung innerhalb eines Jahres, nachdem sie erlassen ist, aufheben und in der Sache anders entscheiden oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens veranlassen. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören. § 26 gilt sinngemäß.

4. Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens

§ 28

(1) Das förmliche Disziplinarverfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Bundesdisziplinargericht. Es wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Verfügung wird dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt zugestellt. Die Einleitung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten wirksam.

(2) Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Für Beamte auf Widerruf gilt § 107 sinngemäß.

§ 29

(1) Einleitungsbehörden sind

- a) für Beamte, hinsichtlich derer der Bundespräsident das Ernennungsrecht ausübt, mit Ausnahme der unter Buchstabe c bezeichneten, die für die Dienstaufsicht zuständigen obersten Bundesbehörden; diese können ihre Befugnis mit Zustimmung des Bundesministers des Innern auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, sie jedoch im Einzelfalle wieder an sich ziehen,
- b) für andere Beamte, mit Ausnahme der unter Buchstabe c bezeichneten, die für die Ernennung zuständigen Behörden,
- c) für Beamte der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Behörden, die der für die Aufsicht zuständige Bundesminister im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern bestimmt,
- d) (weggefallen).

Die obersten Bundesbehörden können auch für die unter Buchstaben b und c genannten, ihrer Aufsicht unterstehenden Beamten die Befugnis der Einleitungsbehörde allgemein oder im Einzelfalle an sich ziehen.

(2) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht, bei einem nicht wiederbeschäftigten Wartestandsbeamten und bei einem Ruhestandsbeamten die Behörde, die bei seinem Eintritt in den Wartestand oder in den Ruhestand zuständig war; besteht diese Behörde nicht mehr, so bestimmt die oberste Bundesbehörde, welche Behörde zuständig ist. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde nach Satz 1 wird durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Beschuldigten nicht berührt.

(3) Der Bundesminister für Verkehr ist Einleitungsbehörde für die Vorstandsmitglieder der Deutschen Bundesbahn. Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn ist Einleitungsbehörde für die Beamten der Deutschen Bundesbahn, soweit nicht nach Absatz 1 Buchstabe b eine andere Behörde zuständig ist.

§ 30

(1) Bekleidet ein Beschuldigter mehrere Ämter, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt die Einleitungsbehörde, zu deren Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten, so teilt sie dies den für die anderen Ämter zuständigen Einleitungsbehörden mit. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beschuldigten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden.

(2) Bekleidet ein Beschuldigter mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, so kann nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Einleitungsbehörde kann Disziplinarverfahren, die sie gegen mehrere Beschuldigte wegen des gleichen Sachverhalts eingeleitet hat, bis zum Eingang der Anschuldigungsschrift bei der Bundesdisziplinarkammer (§ 53) durch Verfügung miteinander verbinden und wieder trennen.

(4) Sind mehrere Einleitungsbehörden beteiligt, so entscheiden auf Antrag einer Einleitungsbehörde die zuständigen obersten Dienstbehörden gemeinsam über Verbindung und Trennung der Verfahren und darüber, welche Einleitungsbehörde für den Fortgang des Verfahrens zuständig sein soll.

4 a. Bundesdisziplinaranwalt

§ 30 a

Aufgabe des Bundesdisziplinaranwalts ist es, die einheitliche Ausübung der Disziplinargewalt zu sichern und das Interesse der Verwaltung und der Allgemeinheit in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen. Der Bundesdisziplinaranwalt muß die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht erlangt haben.

§ 30 b

(1) Der Bundesdisziplinaranwalt untersteht dem Bundesminister des Innern. Dieser kann mit Zustimmung der Bundesregierung allgemeine Grundsätze für die Tätigkeit des Bundesdisziplinaranwalts aufstellen und ihm im Einzelfalle im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Bundesbehörde Weisungen erteilen.

(2) Der Bundesdisziplinaranwalt kann, um seine Aufgaben und Befugnisse bei den Einleitungsbehörden wahrzunehmen, von diesen vorgeschlagene geeignete Beamte als Beauftragte bestellen; sie müssen die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht erlangt haben. Die Beauftragten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Weisungen des Bundesdisziplinaranwalts gebunden.

§ 30 c

Der Bundesdisziplinaranwalt kann im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde ihm geboten erscheinende Ermittlungen selbst durchführen oder durch seine Beauftragten durchführen lassen.

§ 30 d

Hält der Bundesdisziplinaranwalt die Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens für geboten, so hat die Einleitungsbehörde seinem Antrag stattzugeben. Auf sein Ersuchen sind ihm die Disziplinarakten mit allen Unterlagen, einschließlich der Personalakten, vorzulegen.

4 b. Verteidigung

§ 30 e

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Das gleiche Recht hat der Beamte im Falle des § 105 dieses Gesetzes, der Versorgungsberechtigte im Falle des § 135 Abs. 3 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes. Von Amts wegen wird ein Verteidiger, abgesehen von dem Fall des § 48 Abs. 1 Satz 3, nicht bestellt. Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, im gleichen Umfang zu wie dem Beschuldigten.

(2) Verteidiger können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen sowie Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten oder andere Beamte sein. Als Verteidiger bei dem Bundesdisziplinarhof sind nur Personen zugelassen, welche die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben.

5. Bundesdisziplinargerichte

§ 31

(1) Bundesdisziplinargerichte sind die Bundesdisziplinarkammern und der Bundesdisziplinarhof.

(2) Die Bundesdisziplinargerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Die Mitglieder der Bundesdisziplinargerichte üben ihre Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit aus.

a) Bundesdisziplinarkammern

§ 32

(1) Der Bundesminister des Innern errichtet durch Verordnung die Bundesdisziplinarkammern; er bestimmt deren Sitz und Bezirk. Er kann bei einer Bundesdisziplinarkammer mehrere Abteilungen bilden. Er regelt den Geschäftsgang.

(2) Bei jeder Bundesdisziplinarkammer besteht eine Geschäftsstelle. Sie hat die Aufgaben der Gerichtskasse. Die Aufgaben der Geschäftsstelle einer Bundesdisziplinarkammer können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern von anderen Dienststellen übernommen werden.

§ 33

(1) Zuständig ist die Bundesdisziplinarkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Liegt der dienstliche Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist die für den Sitz der Bundesregierung zuständige Bundesdisziplinarkammer zuständig; für bestimmte Arten von Beamten im Grenzdienst kann jedoch die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die dem dienstlichen Wohnsitz am nächsten liegende Bundesdisziplinarkammer als zuständig bezeichnen.

(2) Bei wiederbeschäftigten Wartestandsbeamten ist der Sitz der Behörde, bei anderen Wartestandsbeamten und bei Ruhestandsbeamten der Wohnsitz oder, wenn ein Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht besteht, der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend.

§ 34

Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Bundesdisziplinarkammern entscheidet auf Antrag einer Bundesdisziplinarkammer oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde der Bundesdisziplinarhof durch Beschluß.

§ 35

(1) Mitglieder der Bundesdisziplinarkammer sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, rechtskundige und andere Beisitzer.

(2) Die Mitglieder müssen auf Lebenszeit ernannte Bundesbeamte sein, die das fünfundreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die Beisitzer müssen bei ihrer Ernennung den dienstlichen Wohnsitz im Bezirk der Bundesdisziplinarkammer haben.

(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die rechtskundigen Beisitzer müssen die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben.

(4) Der Vorsitzende einer Bundesdisziplinarkammer kann zugleich zum Vorsitzenden von höchstens zwei weiteren Bundesdisziplinarkammern ernannt werden.

§ 36

(1) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Der Bundesminister des Innern bestellt die Beisitzer der Bundesdisziplinarkammer auf 3 Jahre; er kann sie bei Ablauf ihrer Amtszeit wiederbestellen.

(2) Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Beisitzer erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(3) Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten können für die nach § 37 zweiter Halbsatz zu bestellenden Beisitzer Vorschläge machen.

§ 37

Die Bundesdisziplinarkammer entscheidet mit drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und zwei Beisitzern, von denen einer rechtskundig sein muß; einer der Beisitzer soll der

Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören.

§ 38

(1) Der Vorsitzende kann Beisitzern, die sich ohne vorherige Entschuldigung ihren Pflichten entziehen, die dadurch verursachten Auslagen auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann er seine Anordnung ganz oder teilweise aufheben.

(2) Auf Einspruch des Betroffenen entscheidet die Bundesdisziplinkammer endgültig. Der Betroffene darf bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 39

Ein Mitglied der Bundesdisziplinkammer, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet oder dem nach § 6 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben.

§ 40

(1) Das Amt eines Beisitzers der Bundesdisziplinkammer erlischt, wenn der Beisitzer

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im förmlichen Disziplinarverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird,
2. (weggefallen),
3. in den Wartestand oder in ein Amt außerhalb des Bezirks der Bundesdisziplinkammer versetzt wird, oder
4. auf andere Weise aus dem Hauptamt scheidet, das er bei seiner Bestellung bekleidet hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 tritt das Erlöschen des Amtes als Beisitzer mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung ein, es sei denn, daß der Beamte dem Erlöschen des Beisitzeramtes widersprochen hat.

b) Bundesdisziplinarhof

§ 41

(1) Der Bundesdisziplinarhof wird bei dem Bundesverwaltungsgericht errichtet. Er gliedert sich in Disziplinarsenate. Das Nähere bestimmt der Bundesminister des Innern.

(2) Der Bundesdisziplinarhof besteht aus einem Präsidenten, seinen Stellvertretern, richterlichen und anderen Beisitzern.

(3) Für die Geschäftsverteilung bei dem Bundesdisziplinarhof gelten die Vorschriften der §§ 62 bis 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach ältesten richterlichen Beisitzern. Der Geschäftsgang

wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von den hauptamtlichen Mitgliedern des Bundesdisziplinarhofes zu beschließen ist.

(4) (weggefallen).

(5) Im übrigen gelten § 32 Abs. 2, § 35 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 36, 38 bis 40 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die §§ 38 bis 40 auf die hauptamtlichen richterlichen Beisitzer keine Anwendung finden.

§ 42

(1) Will ein Disziplinarsenat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Disziplinarsenats oder des Großen Disziplinarsenats (Absatz 3) abweichen, so hat er die Rechtsfrage unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den Großen Disziplinarsenat zu verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.

(2) Ein Disziplinarsenat kann die Entscheidung des Großen Disziplinarsenats auch in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Hält der Bundesdisziplinaranwalt aus einem solchen Grunde die Entscheidung des Großen Disziplinarsenats für erforderlich, so ist die Sache dem Großen Disziplinarsenat vorzulegen.

(3) Der Große Disziplinarsenat besteht aus dem Präsidenten des Bundesdisziplinarhofes, seinen Stellvertretern und je einem richterlichen Mitgliede.

(4) Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach jüngsten Mitglieds nicht mitgezählt; der Berichterstatter hat jedoch immer Stimmrecht.

(5) Die Entscheidung der Rechtsfrage durch den Großen Disziplinarsenat ist in der zu entscheidenden Sache bindend.

§ 43

Jeder Disziplinarsenat beschließt mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Er entscheidet in der Hauptverhandlung mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, und zwei weiteren Mitgliedern. Eines dieser weiteren Mitglieder soll der Laufbahn und möglichst auch dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören.

6. Untersuchung

§ 44

(1) Die Einleitungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesdisziplinaranwalt von der Untersuchung absehen, wenn sie den Sachverhalt für aufgeklärt ansieht; sie hat den Beschuldigten davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Andernfalls bestellt sie bei oder nach der Einleitung des Verfahrens einen Beamten zum Untersuchungsführer in dem Verfahren und teilt dies dem Beschuldigten mit. Zu Untersuchungs-

führen können nur Beamte bestellt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt an einem ordentlichen Gericht haben.

(3) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und, abgesehen von den Fällen des § 50, an Weisungen nicht gebunden. Sein Amt erlischt aus den gleichen Gründen wie das Amt eines Beisitzers der Bundesdisziplinarkammer nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 oder 4. Er kann abberufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Nr. 3 bei ihm eintreten. Über seine Ablehnung entscheidet die Einleitungsbehörde. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Bundesdisziplinarkammer zulässig; diese entscheidet endgültig.

(4) (weggefallen).

§ 45

(1) Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer zuzuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf dieses Amt zu vereidigen.

(2) Über die Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an die Bundesdisziplinarkammer zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 46

Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen. Er kann Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen und sie durch die dazu sonst berufenen Behörden ausführen lassen. Polizeibehörden und Bundesdisziplinaranwalt sind nicht befugt, eine Beschlagnahme oder Durchsuchung im Disziplinarverfahren anzuordnen.

§ 47

Der Beschuldigte ist zu Beginn der Untersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden. Der Bundesdisziplinaranwalt ist ebenfalls zu laden.

§ 48

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann die Bundesdisziplinarkammer auf Antrag des Untersuchungsführers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt gebracht und dort verwahrt und untersucht wird. Der Untersuchungsführer hat den Beschuldigten von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Hat der Beschuldigte nicht selbst einen Verteidiger beigezogen, so bestellt der Vorsitzende der Bundesdisziplinarkammer von Amts wegen für dieses Untersuchungsverfahren einen Verteidiger und stellt ihm den Beschluß zu. Als Verteidiger kann auch ein geeigneter Beamter bestellt werden.

(2) Gegen den Beschluß ist Beschwerde zulässig; sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Verwahrung in der Anstalt darf nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 49

(1) Der Beschuldigte kann an den Beweiserhebungen teilnehmen. Er ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten von der Teilnahme ausschließen, wenn er dies aus besonderen dienstlichen Gründen oder mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

(2) Der Untersuchungsführer soll Beweisanträgen des Beschuldigten stattgeben, soweit sie für die Schuldfrage, das Strafmaß oder für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 64) von Bedeutung sein können.

(3) (weggefallen).

§ 50

(1) Der Bundesdisziplinaranwalt ist zu allen Beweiserhebungen, abgesehen von Beschlagnahmen und Durchsuchungen, zu laden. Er kann daran teilnehmen, sich aber auch jederzeit durch Einsichtnahme in die Akten über den Stand der Untersuchung unterrichten. Seinen Beweisanträgen muß der Untersuchungsführer stattgeben.

(2) Der Bundesdisziplinaranwalt kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß den Anträgen entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Bundesdisziplinaranwalt zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

§ 51

(1) Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Er hat dem Beschuldigten zuvor auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Nach der abschließenden Anhörung des Beschuldigten (Absatz 1 Satz 1) legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor. Dem Bundesdisziplinaranwalt ist der Bericht mitzuteilen.

§ 52

(1) Die Einleitungsbehörde muß das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Bundesdisziplinarkammer anhängig ist (§ 53 Abs. 3), einstellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
2. der Beschuldigte stirbt,
3. der Beschuldigte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder entlassen wird,
4. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung nach § 132 des Deutschen Beamtengesetzes eintreten,

5. der Beschuldigte als Ruhestandsbeamter auf seine Rechte als solcher der obersten Dienstbehörde gegenüber schriftlich verzichtet. Durch einen solchen Verzicht erlöschen die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Einleitungsbehörde kann das förmliche Disziplinarverfahren, solange es noch nicht bei der Bundesdisziplinarkammer anhängig ist (§ 53 Abs. 3), einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie kann in diesem Falle auch eine Disziplinarstrafe im Rahmen der ihr nach § 11 Abs. 2 und § 24 zustehenden Befugnis verhängen oder, wenn sie ihre Disziplinargewalt nicht für ausreichend hält, die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten herbeiführen. Wird eine Disziplinarstrafe verhängt, so können die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt werden. Die Einleitungsbehörde kann das Verfahren auch dann einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine der in § 11 Abs. 1 aufgeführten Strafen aber nicht für gerechtfertigt hält, und wenn seit dem Dienstvergehen mehr als fünf Jahre verstrichen sind (§ 3 Abs. 2) oder das Verfahren sich gegen einen Ruhestandsbeamten richtet.

(3) Beabsichtigt die Einleitungsbehörde das Verfahren einzustellen, so teilt sie das dem Bundesdisziplinaranwalt mit. Widerspricht dieser der Einstellung innerhalb zweier Wochen nach Eingang der Mitteilung, so übersendet ihm die Einleitungsbehörde die Akten zur Fertigung der Anschuldigungsschrift. Andernfalls stellt die Einleitungsbehörde dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt die mit Gründen versehene Einstellungsverfügung zu.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1, 2 und 4 gelten § 22 Abs. 2 und § 27 sinngemäß.

7. Verfahren vor der Bundesdisziplinarkammer bis zur Hauptverhandlung

§ 53

(1) Der Bundesdisziplinaranwalt verfaßt eine Anschuldigungsschrift und legt sie mit den Akten der Bundesdisziplinarkammer vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwerten, als ihm in der Untersuchung Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

(3) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei der Bundesdisziplinarkammer anhängig.

(4) Teilt der Bundesdisziplinaranwalt der Bundesdisziplinarkammer mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, so hat die Bundesdisziplinarkammer das Verfahren auszusetzen, bis der Bundesdiszi-

plinaranwalt nach Ergänzung der Vorermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(5) § 48 gilt sinngemäß; eines Antrages bedarf es nicht.

(6) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Beschuldigte weder in den Vorermittlungen noch in der Untersuchung hat äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Disziplinarverfahren an anderen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende der Bundesdisziplinarkammer die Anschuldigungsschrift an den Bundesdisziplinaranwalt zur Beseitigung der Mängel zurückgeben. Absatz 4 gilt sinngemäß.

§ 54

(1) Die Bundesdisziplinarkammer kann bei ihr anhängige Disziplinarverfahren in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen.

(2) Der Bundesdisziplinarhof kann Disziplinarverfahren, die bei verschiedenen Bundesdisziplinarkammern anhängig sind, auf Antrag des Bundesdisziplinaranwalts, einer Einleitungsbehörde, einer beteiligten Bundesdisziplinarkammer oder eines Beschuldigten in jeder Lage durch Beschluß miteinander verbinden oder wieder trennen und die zuständige Bundesdisziplinarkammer bestimmen.

§ 55

Der Vorsitzende der Bundesdisziplinarkammer stellt dem Beschuldigten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (§ 53 Abs. 4) zu und bestimmt eine Frist, innerhalb deren der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann.

§ 56

(1) Ist die Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten innerhalb von vier Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung (§ 28 Abs. 1) nicht zugestellt, so kann er die Entscheidung der Bundesdisziplinarkammer beantragen. Diese hat vor ihrer Entscheidung dem Bundesdisziplinaranwalt und der Einleitungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich binnen drei Wochen zu dem Antrag zu äußern. Sie kann verlangen, daß ihr alle bisher entstandenen Ermittlungs- und Untersuchungsunterlagen vorgelegt werden.

(2) Die Bundesdisziplinarkammer kann beschließen, daß innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder die Anschuldigungsschrift vorgelegt oder das Verfahren eingestellt wird. Der Beschluß ist dem Beschuldigten, dem Bundesdisziplinaranwalt und der Einleitungsbehörde zuzustellen.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach den §§ 13 oder 14 ausgesetzt ist.

§ 57

Der Beschuldigte kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die der Bundesdisziplinarkammer vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschrift nehmen.

§ 58

(1) Nach Ablauf der Frist des § 55 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Bundesdisziplinaranwalt, die Einleitungsbehörde und den Beschuldigten. Er lädt ferner die Zeugen und Sachverständigen, deren persönliches Erscheinen er für erforderlich hält; ihre Namen sollen in den Ladungen des Bundesdisziplinaranwalts, der Einleitungsbehörde und des Beschuldigten angegeben werden. Ebenso ordnet er die Herbeischaffung anderer Beweismittel an, die er für notwendig hält.

(2) *(weggefallen)*.

(3) Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Beschuldigte sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende die Frist angemessen zu verlängern.

8. Hauptverhandlung

§ 59

(1) Die Hauptverhandlung findet statt, auch wenn der Beschuldigte nicht erschienen ist. Er kann sich durch einen Verteidiger vertreten lassen. Der Vorsitzende der Bundesdisziplinkammer kann aber, sofern der Beschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz nicht im Ausland hat, das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen und ihm dabei androhen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werde.

(2) Ist der Beschuldigte vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann das Verfahren bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert, und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 60

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Der Bundesminister des Innern und die von ihm ermächtigten Personen sowie Vorgesetzte des Beschuldigten oder von ihnen beauftragte Beamte können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende der Bundesdisziplinkammer kann andere Personen zulassen, wenn ein durch körperliche Gebrechen behinderter Beschuldigter ihrer zur Hilfeleistung bedarf.

(2) *(weggefallen)*.

§ 61

(1) In der Hauptverhandlung trägt ein vom Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Bundesdisziplinkammer ernannter Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Dabei können Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Soweit die Personalakten des Beschuldigten Tatsachen enthalten, die für die

Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen. Ist der Beschuldigte erschienen, so wird er gehört.

(2) Nach Anhörung des Beschuldigten werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen, soweit nicht der Beschuldigte und der Bundesdisziplinaranwalt auf die Vernehmung verzichten oder die Bundesdisziplinkammer sie für unerheblich erklärt.

(3) Die Bundesdisziplinkammer kann, wenn sie weitere Beweiserhebungen für erforderlich hält, neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen.

(4) Vor Schluß der Beweisaufnahme ist ein anwesender bevollmächtigter Beamter der Einleitungsbehörde auf seinen Antrag zu hören.

(5) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden der Bundesdisziplinaranwalt, sodann der Beschuldigte und sein Verteidiger gehört. Der Beschuldigte hat das letzte Wort.

§ 62

(1) Die Bundesdisziplinkammer kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte machen, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrunde gelegt werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Bundesdisziplinkammer nach ihrer freien Überzeugung, soweit sich nicht aus § 13 Abs. 3 etwas anderes ergibt.

§ 63

(1) Das Urteil kann nur auf Bestrafung, Freispruch oder Einstellung des Verfahrens lauten.

(2) Auf Freispruch ist zu erkennen, wenn ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist.

(3) Die Bundesdisziplinkammer hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 vorliegen; vor Beginn der Hauptverhandlung kann sie es in diesen Fällen durch Beschluß einstellen. Sie hat das Verfahren durch Urteil einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 Satz 4 vorliegen.

§ 64

(1) Die Bundesdisziplinkammer kann in einem auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil dem Verurteilten einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens fünfundsiebzig vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, verdient hätte oder verdient hatte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen.

(2) Die Bundesdisziplinarkammer kann bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen, zu deren Unterhalt der Verurteilte gesetzlich verpflichtet ist, gezahlt wird; nach Rechtskraft des Urteils kann dies auch die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(3) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages beginnt im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(4) Der Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Verurteilte wieder zum Beamten ernannt wird. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 127 bis 129, 132, 134 und 135 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß; der Verurteilte gilt dabei als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt.

(5) Bewilligt die Bundesdisziplinarkammer einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit, so kann sie gleichzeitig für den Fall des Todes des Verurteilten den Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung bewilligen, die sie erhalten hätten, wenn der Verurteilte bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils verstorben wäre. Die Vorschriften der §§ 127, 128, 130, 131, 133 bis 135 des Deutschen Beamtengesetzes gelten sinngemäß; der Unterhaltsbeitrag gilt dabei als Witwen- oder Waisengeld.

(6) Bei Anwendung der §§ 127 und 129 des Deutschen Beamtengesetzes nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 127 Abs. 1) und der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag (§ 129) um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.

§ 65

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Hat die Bundesdisziplinarkammer eine Vernehmung nach § 61 Abs. 2 für unerheblich erklärt, so ist dies zu begründen. Hat die Bundesdisziplinarkammer einen Unterhaltsbeitrag nach § 64 bewilligt, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Die Mitglieder der Bundesdisziplinarkammer, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, sollen das Urteil unterschreiben.

(3) Dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt sind Ausfertigungen des Urteils mit den Gründen zuzustellen; der Einleitungsbehörde ist eine Abschrift zu übersenden.

9. Rechtsmittel im förmlichen Disziplinarverfahren

a) B e s c h w e r d e

§ 66

(1) Gegen nicht endgültige Beschlüsse der Bundesdisziplinarkammer ist die Beschwerde an den Bundesdisziplinarhof zulässig, gegen Entscheidungen die der Urteilsfällung vorausgehen, jedoch nur,

soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist bei der Bundesdisziplinarkammer innerhalb zweier Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird jedoch auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde beim Bundesdisziplinarhof eingelegt wird.

(3) Die Bundesdisziplinarkammer kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet der Bundesdisziplinarhof durch Beschluß endgültig.

(4) Der Vorsitzende der Bundesdisziplinarkammer verwirft die Beschwerde als unzulässig, wenn sie verspätet eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen. § 70 Abs. 2 gilt sinngemäß.

b) B e r u f u n g

§ 67

(1) Gegen das Urteil der Bundesdisziplinarkammer ist innerhalb zweier Wochen nach seiner Zustellung Berufung an den Bundesdisziplinarhof zulässig. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende der Bundesdisziplinarkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen zu verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

(3) Der Bundesdisziplinaranwalt hat auf Verlangen der Einleitungsbehörde Berufung einzulegen; er kann sie nur im Einvernehmen mit der Einleitungsbehörde zurücknehmen.

(4) Sofern in dem von dem Beschuldigten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, kann die Entscheidung zum Nachteil des Beschuldigten nur geändert werden, wenn der Bundesdisziplinaranwalt dies bis zum Schluß der Hauptverhandlung beantragt.

§ 68

Die Berufung ist bei der Bundesdisziplinarkammer schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Berufung beim Bundesdisziplinarhof eingelegt wird.

§ 69

(1) Spätestens innerhalb zweier weiterer Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen; § 67 Abs. 1 Satz 2 und § 68 gelten sinngemäß.

(2) In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 vorgebracht werden, braucht das Bundesdisziplinargericht nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung entstanden

sind oder ihr verspätetes Vorbringen nach der freien Überzeugung des Bundesdisziplinargerichts nicht auf einem Verschulden dessen, der sie geltend macht, beruht.

§ 70

(1) Der Vorsitzende der Bundesdisziplinarkammer verwirft die Berufung als unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

(2) Innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung kann die Entscheidung der Bundesdisziplinarkammer beantragt werden; § 67 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Bundesdisziplinarkammer entscheidet über die Zulässigkeit der Berufung durch Beschluß.

§ 71

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung dem Bundesdisziplinaranwalt oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt.

(2) Die Berufung kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden; § 67 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 72

(1) Nach Ablauf der Frist des § 71 Abs. 2 werden die Akten dem Bundesdisziplinarhof übersandt.

(2) Der Vorsitzende des Disziplinarsenats beraumt entweder die Hauptverhandlung an oder überweist die Sache dem Senat zum Beschluß (§ 73).

§ 73

- (1) Der Bundesdisziplinarhof kann durch Beschluß
1. die Berufung aus den Gründen des § 70 Abs. 1 Satz 1 als unzulässig verwerfen,
 2. (weggefallen),
 3. das Urteil aufheben und die Sache an eine Bundesdisziplinarkammer zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn er weitere Aufklärungen für erforderlich hält, oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen,
 4. die Sache zur Hauptverhandlung verweisen.

Für die Einstellung des Verfahrens gilt § 63 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 3 ist, wenn der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, dem Bundesdisziplinaranwalt und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind unanfechtbar; sie sind, außer im Falle des Absatzes 1 Nummer 4, schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Beschuldigten sowie dem Bundesdisziplinaranwalt zuzustellen.

§ 74

Soweit der Bundesdisziplinarhof die Berufung für zulässig und für begründet hält, hat er das Urteil der Bundesdisziplinarkammer aufzuheben und, wenn er nicht nach § 73 Abs. 1 Nr. 3 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 75

(1) Im Verfahren vor dem Bundesdisziplinarhof gelten die Vorschriften über das Verfahren vor der Bundesdisziplinarkammer sinngemäß, soweit die §§ 72 bis 74 nichts anderes vorschreiben. Von dem Verlesen von Niederschriften (§ 61 Abs. 1 Satz 2) kann jedoch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Bundesdisziplinaranwalt darauf verzichten.

(2) Der Bundesdisziplinarhof entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

c) Rechtskraft

§ 76

(1) Die Entscheidungen der Bundesdisziplinarkammer werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Bundesdisziplinargericht zugeht.

(2) Endgültige Entscheidungen der Bundesdisziplinarkammer werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

§ 77

Die Beschlüsse des Bundesdisziplinarhofs werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

10. Vorläufige Dienstenthebung

§ 78

Die Einleitungsbehörde kann einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

§ 79

(1) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß dem Beamten ein Teil, höchstens die Hälfte, der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(2) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienst lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, so ist dem Beamten mindestens ein dem Betrage des Unterhaltsbeitrages entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(3) Die Einleitungsbehörde kann bei Wartestands- und Ruhestandsbeamten gleichzeitig mit der Einlei-

tung des förmlichen Disziplinarverfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel, des Wartegeldes oder Ruhegehalts einbehalten wird. Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 80

(1) Bekleidet der Beschuldigte mehrere Ämter die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen so ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung der Dienstbezüge nur die für das Hauptamt zuständige Einleitungsbehörde befugt.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung der Dienstbezüge erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bekleidet.

§ 80 a

Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die nach § 78 und nach § 79 getroffenen Anordnungen ist dem Beschuldigten und dem Bundesdisziplinaranwalt zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten, die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge wird mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstage wirksam.

§ 81

(1) Der Bundesdisziplinaranwalt kann beantragen, daß eine Anordnung nach § 78 oder nach § 79 getroffen oder eine danach bereits getroffene Anordnung ganz oder teilweise wieder aufgehoben wird; die Einleitungsbehörde hat seinem Antrage stattzugeben.

(2) Die Einleitungsbehörde kann die nach § 78 und nach § 79 getroffenen Anordnungen jederzeit aufheben, eine auf Antrag des Bundesdisziplinaranwalts ergangene Anordnung jedoch nur im Einvernehmen mit diesem.

(3) Ist das förmliche Disziplinarverfahren bei der Bundesdisziplinarkammer anhängig (§ 53 Abs. 3), so entscheidet diese auf Antrag des Beschuldigten oder des Bundesdisziplinaranwalts über die Aufrechterhaltung der Anordnungen.

(4) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

§ 82

(1) Die nach § 79 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine mit Amtsenthebung oder Ruhegehaltsverlust verbundene Strafe erkannt oder
3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 eingestellt worden ist und die Einleitungsbehörde fest-

gestellt hat, daß nach dem Ergebnis der Untersuchung Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre oder

4. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 52 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt worden ist und ein innerhalb dreier Monate nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde eingestellt wird. Die Kosten des Strafverfahrens und des Disziplinarverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

ABSCHNITT IV

Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens

1. Zulässigkeit der Wiederaufnahme

§ 83

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Bundesdisziplinargerichts,

- a) in der auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel einer Aufhebung oder Milderung des Urteils oder

auf eine andere der in § 11 Abs. 1 genannten Strafen erkannt ist, mit dem Ziel der Aufhebung des Urteils

oder

- b) in der nicht auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Strafen lautendes Urteil herbeizuführen,

wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind — als erheblich sind sie anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher gemachten Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind; als neu sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Bundesdisziplinargericht bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt waren und von denen der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, daß er sie nicht schon früher geltend machen konnte —,
2. die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,

3. ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
4. der Beschuldigte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das in dem ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
5. ein Disziplinarrichter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. bei der Entscheidung des Bundesdisziplinarhofs ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(2) Die Wiederaufnahme ist auch zulässig, wenn eine Strafe verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

§ 84

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 und 5 ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist, oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 85

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil ein strafgerichtliches Urteil ergangen ist,

1. das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, so lange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist,
2. durch das der Verurteilte sein Amt oder sein Ruhegehalt verloren hat oder es verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

2. Verfahren

§ 86

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrages. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
2. die Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, so bestimmt die oberste Bundesbehörde eine Behörde, die ihre Befugnisse ausübt.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Bundesdisziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten

wird, einzureichen. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die im Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers (§ 30 e Abs. 2) bedienen.

§ 87

Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Bundesdisziplinargericht, dessen Entscheidung angefochten wird. Es kann dazu erforderlichenfalls Ermittlungen anstellen.

§ 88

(1) Das Bundesdisziplinargericht (§ 87) verwirft den Antrag durch Beschluß, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht für gegeben oder den Antrag für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Bundesdisziplinaranwalt zuzustellen.

(3) Gegen einen nach Absatz 1 ergehenden Beschluß der Bundesdisziplinkammer ist die Beschwerde zulässig.

§ 89

(1) Verwirft das Bundesdisziplinargericht den Antrag nicht, so beschließt es die Wiederaufnahme des Verfahrens. Dieser Beschluß berührt das angefochtene Urteil nicht.

(2) Für das weitere Verfahren ist die Bundesdisziplinkammer zuständig, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat, im Fall des § 83 Abs. 1 Nr. 6 der Bundesdisziplinarhof.

(3) Hat das Bundesdisziplinargericht die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so gelten in den Fällen des § 83 Abs. 1 Buchstabe b die §§ 78 bis 82 sinngemäß.

§ 90

(1) Der Vorsitzende des nach § 89 Abs. 2 zuständigen Bundesdisziplinargerichts hat der Einleitungsbehörde oder, wenn diese die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt hat, dem Verurteilten oder den anderen im § 86 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen den Antrag und den nach § 89 Abs. 1 ergangenen Beschluß zuzustellen und ihnen dabei eine angemessene Frist zur Erklärung zu bestimmen. Der Bundesdisziplinaranwalt ist hiervon zu benachrichtigen.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Bundesdisziplinargerichts nimmt die erforderlichen Ermittlungen vor, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei gelten sinngemäß die Vorschriften über die Untersuchung.

(3) *(weggefallen)*.

§ 91

(1) Nach Ablauf der Frist des § 90 Abs. 1 kann das Bundesdisziplinargericht auf Antrag der Einleitungsbehörde ohne neue mündliche Verhandlung die frühere Entscheidung aufheben und auf Freispruch erkennen. Diese Entscheidung ist endgültig.

(2) Andernfalls bringt es die Sache zur Hauptverhandlung. Für diese gelten die §§ 58 bis 62 und § 65 sinngemäß.

§ 92

(1) In der Hauptverhandlung kann das Bundesdisziplinargericht die frühere Entscheidung entweder aufrechterhalten oder aufheben und anders entscheiden; diese Entscheidung kann auch ergehen, wenn das Beamtenverhältnis des Verurteilten nicht mehr besteht. Der Bundesdisziplinaranwalt ist hiervon zu benachrichtigen.

(2) Gegen eine nach Absatz 1 ergehende Entscheidung der Bundesdisziplinarkammer ist Berufung zulässig.

3. Ausschluß von Disziplinarrichtern

§ 93

(1) Ein Disziplinarrichter, der im früheren Verfahren an der den ersten oder zweiten Rechtszug abschließenden Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen.

(2) Ein Beamter, der im früheren Verfahren als Untersuchungsführer mitgewirkt hat, darf im Wiederaufnahmeverfahren als Untersuchungsführer oder Disziplinarrichter nicht tätig werden.

4. Entschädigung unschuldig Verurteilter

§ 94

Wird ein auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautendes Urteil im Wiederaufnahmeverfahren durch ein Urteil ersetzt das auf eine andere Disziplinarstrafe lautet, so gilt § 55 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß.

§ 95

(1) Der Verurteilte und die Personen, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, können über die Bezüge nach § 94 hinaus auf Grund entsprechender Anwendung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) Ersatz des sonstigen Schadens vom Bund verlangen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung ist zur Vermeidung seines Verlustes innerhalb dreier Monate nach rechtskräftigem Abschluß des Wiederaufnahmeverfahrens bei der obersten Dienstbehörde zu verfolgen. Ihre Entscheidung ist dem Berechtigten zu zustellen. Lehnt sie den Anspruch ab, so gelten für seine Weiterverfolgung die §§ 142 bis 147 des Deutschen Beamtengesetzes.

5. Entziehung und Neubewilligung des Unterhaltsbeitrages

§ 96

(1) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann die Bundesdisziplinarkammer beschließen, daß ein nach § 64 bewilligter Unterhaltsbeitrag herabgesetzt

oder ganz entzogen wird, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Verurteilte des Unterhaltsbeitrages unwürdig oder nicht bedürftig war, oder wenn er sich dessen als unwürdig erweist, oder wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich gebessert haben.

(2) Auf Antrag des Verurteilten kann die Bundesdisziplinarkammer beschließen, daß ein nach § 64 bewilligter Unterhaltsbeitrag im gesetzlichen Rahmen erhöht wird, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten sich wesentlich verschlechtert haben; eine von dem Verurteilten zu vertretende oder eine nur vorübergehende Verschlechterung bleibt hierbei außer Betracht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Unterhaltsbeitrag neu bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des § 64 vorliegen.

(3) Die Bundesdisziplinarkammer kann, wenn sie Beweiserhebungen für erforderlich hält, eines ihrer Mitglieder damit beauftragen oder eine Behörde darum ersuchen. Dem Verurteilten und dem Bundesdisziplinaranwalt ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wegen der Kosten gelten die Vorschriften des Abschnitts V sinngemäß.

(4) Die Bundesdisziplinarkammer ist auch zuständig, wenn der Bundesdisziplinarhof über den Unterhaltsbeitrag entschieden hatte. Gegen ihren Beschluß ist Beschwerde nach § 66 zulässig.

ABSCHNITT V

Kosten des Disziplinarverfahrens

§ 97

(1) Der Dienstvorgesetzte kann einem Beamten, gegen den er eine Disziplinarstrafe verhängt hat, die durch die Ermittlungen entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen. Sie können von den Dienstbezügen abgezogen werden. Sie fließen dem unmittelbaren Dienstherrn zu.

(2) Kosten, die nicht nach Absatz 1 von dem Beamten zu erstatten sind, fallen dem unmittelbaren Dienstherrn zur Last.

§ 97 a

(1) Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Zu den Kosten im Sinne der §§ 97 und 98 bis 101 gehören

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden (vierzig Deutsche Pfennig für jede angefangene Seite, die achtundzwanzig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthält);
2. Postgebühren
 - a) für Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften,
 - b) für Ladungen von Zeugen und Sachverständigen;
3. Telegrammgebühren, Fernsprechgebühren im Fernverkehr;
4. die durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;

5. die Gebühren für Zeugen und Sachverständige;
6. die Tagegelder und Reisekosten des Untersuchungsführers, des Bundesdisziplinaranwalts und des Schriftführers während der Untersuchung;
7. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt;
8. die baren Auslagen des dem Beschuldigten nach § 48 Abs. 1 bestellten Verteidigers;
9. die baren Auslagen des auf Grund des § 15 Abs. 2 bestellten Pflegers.

§ 98

(1) Dem Beschuldigten, der im Disziplinarverfahren verurteilt wird, sind die Kosten des gesamten Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das förmliche Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Satz 4 eingestellt wird und nach dem Ergebnis der Untersuchung die Verhängung einer Disziplinarstrafe gerechtfertigt gewesen wäre.

§ 99

(1) Dem Beschuldigten, der ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat, sind die durch den Gebrauch dieses Rechtsmittels entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Bundesdisziplinargericht dem Beschuldigten einen angemessenen Teil dieser Kosten auferlegen.

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

§ 100

(1) Wird der Beschuldigte freigesprochen, oder wird das förmliche Disziplinarverfahren aus anderen als den im § 98 Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt, so sind dem Beschuldigten nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldhafte Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen, einschließlich der Kosten eines Verteidigers, können dem Bund ganz oder teilweise auferlegt werden. Sie sind dem Bund aufzuerlegen, wenn die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erwiesen ist, oder wenn der Bundesdisziplinaranwalt ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren.

§ 101

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Kosten, zu deren Tragung der Beschuldigte verurteilt worden ist, und die dem Bund auferlegten Kosten sind durch die Geschäftsstelle

der Bundesdisziplinarkammer festzusetzen. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet die Bundesdisziplinarkammer endgültig. § 97 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die im förmlichen Disziplinarverfahren festgesetzten Kosten fließen dem Bund zu, auch soweit sie bei den Vorermittlungen entstanden sind.

ABSCHNITT VI

Vollstreckung, Begnadigung

§ 102

(1) Entfernung aus dem Dienst und Aberkennung des Ruhegehalts werden mit der Rechtskraft des Urteils wirksam Ein auf Entfernung aus dem Dienst lautendes Urteil gilt, wenn der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts.

(2) Bei Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt und bei Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe tritt der Beamte mit der Rechtskraft des Urteils in die Dienstaltersstufe ein, in die er zurückgestuft worden ist.

(3) Die Versagung des Aufsteigens im Gehalt wird von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem der Beamte nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgerückt wäre oder aufrücken würde. Ist die Versagung des Aufsteigens im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden (§ 4 Abs. 2 Satz 1), so wird die Versagung von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils ab gerechnet.

(4) Warnung und Verweis gelten, wenn sie durch Disziplinarverfügung verhängt werden, mit deren Zustellung oder Eröffnung, wenn sie durch Urteil verhängt werden, mit der Rechtskraft als vollstreckt.

(5) Geldbuße, Gehaltskürzung und Kürzung des Ruhegehalts vollstreckt der Dienstvorgesetzte; bei Ruhestandsbeamten gilt § 21 Abs. 4. Die Durchführungsvorschriften bestimmen, wie die Kürzung der Dienstbezüge bei Beamten, die Gebühren beziehen, vollstreckt wird.

(6) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen abgezogen werden.

(7) Geldbußen, die der Dienstvorgesetzte verhängt, fließen dem unmittelbaren Dienstherrn des Beamten zu. Geldbußen, die durch Urteil verhängt werden, sind an den Bund abzuführen.

§ 103

(1) Die Durchführungsvorschriften bestimmen, in welcher Weise Geldbeträge beigetrieben werden.

(2) Die Vollstreckungsbehörden der Länder haben Vollstreckungsersuchen der Bundesdisziplinargerichte zu entsprechen.

§ 104

(1) Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht in Disziplinarsachen für alle Bundesbeamten zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Strafe der Entfernung aus dem Dienst im Gnadenwege aufgehoben, so gilt § 54 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß.

ABSCHNITT VII

Verfahren bei Fernbleiben vom Dienst

§ 105

(1) Im Fall des § 17 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes ist der Antrag des Beamten auf Entscheidung der Bundesdisziplinarkammer schriftlich bei dem Dienstvorgesetzten einzureichen und zu begründen. Der Dienstvorgesetzte legt den Antrag mit seiner Stellungnahme der Bundesdisziplinarkammer vor.

(2) Die Bundesdisziplinarkammer entscheidet ohne mündliche Verhandlung endgültig. Sie kann Beweise wie im förmlichen Disziplinarverfahren erheben. Wegen der Kosten gelten die §§ 99 bis 101 sinngemäß.

(3) Unbeschadet der Feststellung nach § 17 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes kann der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarstrafe verhängen oder die Einleitungsbehörde das förmliche Disziplinarverfahren einleiten. Im letzteren Falle kann die Bundesdisziplinarkammer die beiden Verfahren miteinander verbinden.

§ 106

Wird der Beamte vorläufig des Dienstes entzogen (§ 78), während er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienst fernbleibt, so dauert der Verlust der Dienstbezüge fort, bis der Dienstvorgesetzte feststellt, daß der Beamte seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre.

ABSCHNITT VIII

Verfahren gegen Beamte auf Widerruf

§ 107

Gegen einen Beamten auf Widerruf, der eines Dienstvergehens beschuldigt wird, findet ein förmliches Disziplinarverfahren nicht statt. Die Behörde, die nach § 29 zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens zuständig wäre, kann einen Beamten mit der Untersuchung beauftragen; dieser Beamte hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers. Wird eine Untersuchung angeordnet, so gelten die Vorschriften der §§ 78 bis 82 sinngemäß.

ABSCHNITT IX

Besondere Vorschriften**1. Richterliche Beamte**

§ 108

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen richterliche Beamte gilt folgendes:

1. An Stelle der Einleitungsbehörde entscheidet die Bundesdisziplinarkammer auf Antrag oder nach Anhörung des Bundesdisziplinaranwalts über die vorläufige Dienstenthebung und über die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie über die Aufhebung dieser Anordnungen. Gegen die Entscheidung der Bundesdisziplinarkammer ist die Beschwerde an den Bundesdisziplinarhof zulässig.
2. Sämtliche Beisitzer der Bundesdisziplinarkammer und des Bundesdisziplinarhofs müssen planmäßige richterliche Beamte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein.

2. *(weggefallen).*

§ 109

*(weggefallen).***3. Mitglieder der oberen Bundesgerichte und des Bundesrechnungshofs**

§ 110

(1) Für das förmliche Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied der oberen Bundesgerichte oder gegen ein nach § 121 Abs. 1 Satz 1 der Reichshaushaltsordnung unabhängiges Mitglied des Bundesrechnungshofs wird ein besonderer Disziplinarsenat beim Bundesgerichtshof gebildet. Er entscheidet mit einem Vorsitzenden und sechs richterlichen Beisitzern.

(2) Vorsitzender ist der Präsident des Bundesgerichtshofs. In Fällen der Verhinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt der dem Dienstalder nach, bei gleichem Dienstalder der dem Lebensalter nach älteste richterliche Beisitzer den Vorsitz.

(3) Von den richterlichen Beisitzern müssen je zwei als richterliche Beisitzer dem Bundesdisziplinarhof und dem Bundesgerichtshof angehören. Die übrigen beiden Beisitzer müssen Mitglieder der Behörde sein, der der Beschuldigte angehört.

(4) *(weggefallen).*

(5) Der Disziplinarsenat entscheidet endgültig.

(6) Die Aufgaben des Bundesdisziplinaranwalts werden von der Bundesanwaltschaft wahrgenommen.

4. Beamte der uniformierten Vollzugspolizei des Bundes

§ 111

Der Bundesminister des Innern bestimmt, welche Vorgesetzten der uniformierten Vollzugspolizei des Bundes als Dienstvorgesetzte im Sinne des § 24 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 gelten.

5. Beamte der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

§ 112

(1) Der für die Aufsicht zuständige Bundesminister gilt im Sinne dieses Gesetzes als oberste Dienstbehörde der Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Er kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Er bestimmt, wer als nachgeordnete Behörde, Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Er kann die Zuständigkeit zur Verhängung von Warnungen, Verweisen und Geldbußen abweichend von den Vorschriften des § 24 regeln.

(2) Der zuständige Bundesminister trifft seine Anordnungen nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(3) Für die im Absatz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 151 Abs. 6 des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß.

6. (weggefallen)

§ 113

(weggefallen).

ABSCHNITT X

Schlußvorschriften

§ 114

Der Bundesdisziplinarhof wird mit dem Sitz in Berlin errichtet.

§§ 115 bis 118

(weggefallen).

§ 119

(1) Für die Entscheidung im förmlichen Disziplinarverfahren und für die richterliche Nachprüfung der auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Anordnungen und Entscheidungen der Dienstvorgesetzten sind die Bundesdisziplinargerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Dienstvorgesetzten und Bundesdisziplinargerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Beamtenverhältnis bindend.

§ 120

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die zu seiner Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Bundesbehörde.

(2) Die Durchführungsvorschriften bestimmen auch, welche Bezüge als Dienstbezüge im Sinne der Vorschriften des Abschnitts II und des § 79 anzusehen sind.

§ 121

(weggefallen).

Bundesjagdgesetz.

Vom 29. November 1952.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. ABSCHNITT

Das Jagdrecht

§ 1

Inhalt des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich als Jagdbeute anzueignen.

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen Verhältnissen angepaßten artenreichen und gesunden Wildbestandes; sie muß so durchgeführt werden, daß Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft und in der Fischerei möglichst vermieden werden.

(3) Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit zu beachten.

(4) Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen jagdbarer Tiere.

(5) Das Recht zur Aneignung der Jagdbeute umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, krankes oder verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier jagdbaren Federwildes sich anzueignen.

(6) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Jagdbare Tiere

(1) Jagdbare Tiere sind:

1. Haarwild: Wisente; Elch-, Rot-, Dam-, Sika- und Rehwild; Gams-, Stein- und Muffelwild; Schwarzwild; Hasen, Schneehasen, Wildkaninchen; Biber und Murmeltiere; Wildkatzen und Luchse; Füchse; Stein- und Baumarder, Iltisse, Hermeline, Mauswiesel, Zwergwiesel, Nerze, Dachse und Fischottern; Robben.

2. Federwild: Wildhühner (Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Auerwild, Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Schneehühner, Steinhühner, wilde Truthühner); Wildtauben; Entenvögel (Schwäne, Wildgänse, Wildenten, Säger); Schnepfenvögel (einschließlich Regenpfeifer

und Triel); Rallen (Bläbhühner, Teichhühner, Wasserrallen, Wachtelkönige, Sumpfhühnchen); Kraniche; Möwen; Alken; Taucher; Kormorane; Schreitvögel (Störche, Löffler, Ibis, Reiher, Rohrdommel) außer weißen Störchen; Trappen; Greifvögel (außer Eulen); Kolkraben und Drosseln mit Ausnahme der Schwarzdrosseln.

(2) Die Länder können weitere Tiere für jagdbar erklären.

(3) Zum Schalenwild gehören Wisent-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Reh-, Stein-, Muffel-, Gams- und Schwarzwild.

(4) Zum Hochwild gehören Schalenwild außer Rehwild, von den Wildhühnern das Auergeflügel und von den Greifvögeln Steinadler und Seeadler. Alle übrigen Wildarten gehören zum Niederwild.

§ 3

Inhaber des Jagdrechts; Ausübung des Jagdrechts

(1) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum am Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

(2) Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht den Ländern zu.

(3) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken nach Maßgabe der §§ 4 ff ausgeübt werden.

II. ABSCHNITT

Jagdbezirke

1. Allgemeines

§ 4

Jagdbezirke

Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 7) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8).

§ 5

Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirkes und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.

§ 6

Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd

Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

2. Eigenjagdbezirke

§ 7

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. Die Länder können für Eigenjagdbezirke im Hochgebirge die Mindestgröße höher festsetzen. Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ländern eine andere als die in Satz 1 bestimmte Größe festgesetzt ist, behält es dabei sein Bewenden, falls sie nicht unter 70 Hektar und — mit Ausnahme im Hochgebirge — nicht über 100 Hektar beträgt. Die Länder können, soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine solche Regelung besteht, abweichend von Satz 1 bestimmen, daß auch eine sonstige zusammenhängende Fläche von 75 Hektar einen Eigenjagdbezirk bildet, wenn dies von Grundeigentümern oder Nutznießern zusammenhängender Grundflächen von mindestens je 15 Hektar beantragt wird.

(2) Ländergrenzen unterbrechen nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 Satz 1 einen Eigenjagdbezirk bilden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 besteht ein Eigenjagdbezirk, wenn nach den Vorschriften des Landes, in dem der überwiegende Teil der auf mehrere Länder sich erstreckenden Grundflächen liegt, für die Grundflächen insgesamt die Voraussetzungen für einen Eigenjagdbezirk vorliegen würden. Im übrigen gelten für jeden Teil eines über mehrere Länder sich erstreckenden Eigenjagdbezirkes die Vorschriften des Landes, in dem er liegt.

(3) Vollständig eingefriedete Flächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 Hektar land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden; dabei kann bestimmt werden, daß die Jagd in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf.

(4) In einem Eigenjagdbezirk ist jagdausübungsberechtigt der Eigentümer. An Stelle des Eigen-

tümers tritt der Nutznießer, wenn ihm die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirkes zusteht.

3. Gemeinschaftliche Jagdbezirke

§ 8

Zusammensetzung

(1) Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgeordneten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar (Mindestgröße) umfassen. Die Länder können die Mindestgröße allgemein oder für bestimmte Gebiete höher festsetzen.

(2) Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die im übrigen zusammen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes entsprechen, können auf Antrag zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengelegt werden.

(3) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 300 Hektar hat.

(4) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu.

§ 9

Jagdgenossenschaft

(1) Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der Grundfläche nach vertreten müssen.

§ 10

Jagdnutzung

(1) Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd in der Regel durch Verpachtung. Sie kann die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränken.

(2) Die Jagdgenossenschaft kann die Jagd für eigene Rechnung durch angestellte Jäger ausüben lassen. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann sie die Jagd ruhen lassen.

(3) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an

die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluß nicht zugestimmt hat, binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung die Auszahlung seines Anteils verlangen.

III. ABSCHNITT

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 11

Jagdpacht

(1) Die Ausübung des Jagdrechts in seiner Gesamtheit kann an Dritte verpachtet werden. Ein Teil des Jagdausübungsrechts kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein; jedoch kann sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmte Wildarten bezieht, vorbehalten. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen regeln die Länder.

(2) Die Verpachtung eines Teiles eines Jagdbezirktes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als der verbleibende Teil die Mindestgröße eines Jagdbezirktes haben.

(3) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer soll mindestens neun Jahre betragen. Die Länder können die Mindestpachtzeit höher festsetzen. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden. Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.

(4) Pächter darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre in Deutschland besessen hat. Für besondere Einzelfälle können Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluß den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1, des Absatzes 2, des Absatzes 3 Satz 1 oder des Absatzes 4 nicht entspricht, ist nichtig.

§ 12

Anzeige von Jagdpachtverträgen

(1) Der Jagdpachtvertrag ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann den Vertrag binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige beanstanden, wenn die Vorschriften über die Pachtdauer nicht beachtet sind oder wenn zu erwarten ist, daß durch eine vertragsmäßige Jagdausübung die Vorschriften des § 1 Abs. 2 verletzt werden.

(2) In dem Beanstandungsbescheid sind die Vertragsteile aufzufordern, den Vertrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der mindestens drei Wochen nach Zustellung des Bescheides liegen soll, aufzuheben oder in bestimmter Weise zu ändern.

(3) Kommen die Vertragsteile der Aufforderung nicht nach, so gilt der Vertrag mit Ablauf der Frist als aufgehoben, sofern nicht einer der Vertragsteile

binnen der Frist einen Antrag auf Entscheidung durch das Amtsgericht stellt. Das Gericht kann entweder den Vertrag aufheben oder feststellen, daß er nicht zu beanstanden ist. Die Bestimmungen für die gerichtliche Entscheidung über die Beanstandung eines Landpachtvertrages gelten sinngemäß; jedoch entscheidet das Gericht ohne Zuziehung landwirtschaftlicher Beisitzer.

(4) Vor Ablauf von drei Wochen nach Anzeige des Vertrages durch einen Beteiligten darf der Pächter die Jagd nicht ausüben, sofern nicht die Behörde die Jagdausübung zu einem früheren Zeitpunkt gestattet. Wird der Vertrag binnen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Frist beanstandet, so darf der Pächter die Jagd erst ausüben, wenn die Beanstandungen behoben sind oder wenn durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, daß der Vertrag nicht zu beanstanden ist.

§ 13

Erlöschen des Jagdpachtvertrages

Der Jagdvertrag erlischt, wenn dem Pächter der Jagdschein entzogen oder nicht wieder erteilt wird. Der Pächter hat dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

§ 14

Wechsel des Grundeigentümers

(1) Wird ein Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise veräußert, so finden die Vorschriften der §§ 571 bis 579 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt im Falle der Zwangsversteigerung von der Vorschrift des § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes; das Kündigungsrecht des Erstehers ist jedoch ausgeschlossen, wenn nur ein Teil eines Jagdbezirktes versteigert ist und dieser Teil nicht allein schon die Erfordernisse eines Eigenjagdbezirktes erfüllt.

(2) Wird ein zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehöriges Grundstück veräußert, so hat dies auf den Pachtvertrag keinen Einfluß; der Erwerber wird vom Zeitpunkt des Erwerbes an auch dann für die Dauer des Pachtvertrages Mitglied der Jagdgenossenschaft, wenn das veräußerte Grundstück an sich mit anderen Grundstücken des Erwerbers zusammen einen Eigenjagdbezirk bilden könnte. Das gleiche gilt für den Fall der Zwangsversteigerung eines Grundstücks

IV. ABSCHNITT

Jagdschein

§ 15

Allgemeines

(1) Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten sowie den Jagdschutzberechtigten (§ 25) vorzeigen. Zum Sammeln von Möweneiern und Abwurfstangen bedarf es nur der schriftlichen Erlaubnis des Jagd-

ausübungsberechtigten. Wer, ohne Inhaber eines Jahresjagdscheines zu sein, die Jagd mit dem Falken (Beize) ausüben will, muß einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen.

(2) Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Behörde als Jahresjagdschein für ein Jahr (1. April bis 31. März) oder als Tagesjagdschein für fünf aufeinanderfolgende Tage nach einheitlichen, vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) bestimmten Mustern erteilt.

(3) Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet.

(4) Für Tagesjagdscheine für Ausländer dürfen nur die Gebühren für Inländer erhoben werden, wenn das Heimatland des Ausländers die Gegenseitigkeit gewährleistet.

(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines, mit Ausnahme des Falknerjagdscheines, ist davon abhängig, daß der Bewerber eine Jägerprüfung bestanden hat, in der er ausreichende Kenntnisse der jagdbaren Tiere, in der Führung von Jagdwaffen, in der Behandlung des erlegten Wildes und in der jagdlichen Gesetzgebung nachweisen muß. Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 16

Jugendjagdschein

(1) Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, darf nur ein Jugendjagdschein erteilt werden.

(2) Der Jugendjagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten Aufsichtsperson; die Begleitperson muß jagdlich erfahren sein.

(3) Der Jugendjagdschein berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.

(4) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 17

Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein muß versagt werden

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die entmündigt sind;
3. Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben;
5. Personen, deren bisheriges Verhalten besorgt läßt, daß sie die Schußwaffe unvor-

sichtig führen oder die öffentliche Sicherheit gefährden;

6. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§ 18);
7. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (150 000 Deutsche Mark für Personenschaden und 15 000 Deutsche Mark für Sachschaden) nachweisen. Die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens wider Leib und Leben, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei oder Betruges oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 117 bis 119 oder 292 bis 294 des Strafgesetzbuchs oder wegen eines mittels Schußwaffe fahrlässig begangenen Vergehens wider Leib und Leben oder wegen Zuwiderhandlung gegen das Waffengesetz zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind;
3. Personen, die zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt sind, die unter Polizeiaufsicht gestellt oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
4. Personen, die wegen Fälschung eines Jagdscheines oder einer sonstigen zur Ausübung der Jagd erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, die in den letzten fünf Jahren wegen Forst- oder Felddiebstahls oder wegen Zuwiderhandlung gegen § 38 dieses Gesetzes oder gegen sonstige jagdpolizeiliche oder zum Schutze von Tierarten erlassene Vorschriften oder wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden sind;
6. Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen;
7. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben.

(3) Es entfallen die Versagungsgründe

1. des Absatzes 2 Nummern 2 und 4, wenn fünf Jahre verstrichen sind, seitdem die Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist;
2. des Absatzes 2 Nummer 3, wenn seit Vollstreckung, Erlaß oder Verjährung der Strafe oder seit dem Zeitraum, bis zu dem die Polizeiaufsicht oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gedauert hat, zehn Jahre verflossen sind.

(4) Ist gegen eine Person ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung darüber, ob ihr ein Jagdschein zu erteilen ist, bis zum Abschluß des Strafverfahrens ausgesetzt werden, sofern im Falle der Verurteilung der Jagdschein versagt werden kann.

§ 18

Einziehung des Jagdscheines

Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekanntwerden, so ist die Behörde in den Fällen des § 17 Abs. 1 und in den Fällen, in denen nur ein Jugendjagdschein hätte erteilt werden dürfen (§ 16), sowie im Falle der Entziehung gemäß § 41 verpflichtet, in den Fällen des § 17 Abs. 2 berechtigt, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheinegebühren besteht nicht. Die Behörde kann eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheines festsetzen.

V. ABSCHNITT

Jagdbeschränkungen

§ 19

Sachliche Verbote

(1) Verboten ist

1. mit Schrot oder Posten oder mit gehackter Blei oder mit Bolzen, auch als Fangschuß auf Schalenwild und Robben zu schießen
2. auf Schalenwild und Robben mit Randfeuerpatronen oder mit Patronen zu schießen, deren Hülsen kürzer als 40 Millimeter sind;
3. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein auszuüben;
4. Federwild zur Nachtzeit nachzustellen. Als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. Das Verbot umfaßt nicht die Jagd
 - a) auf Schnepfen, Auer- und Birkhähne;
 - b) auf Fischreiher, Fischadler, Möwen und Taucher, sofern diese auf künstlichen Fischteichen angetroffen werden;
5. künstliche Lichtquellen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden sowie zur Nachtzeit an Leuchttürmen oder Leuchtfeuern Federwild zu fangen;
6. Belohnungen für den Abschluß oder Fang von Greifvögeln auszusetzen, zu bezahlen oder zu empfangen; ausgenommen sind Belohnungen an Beauftragte der Jagd- oder Fischereiberechtigten;
7. Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen;

8. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen;

9. Tellereisen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, aufzustellen; das gilt nicht für das Aufstellen von Tellereisen in Gebäuden oder in Hofräumen und Hausgärten, die an eine Behausung angrenzen und durch eine Umfriedung begrenzt sind oder auf Flächen, die sonst vollständig abgeschlossen sind;

10. Pfahleisen oder Selbstschüsse zu verwenden, die auf Pfählen, Bäumen, anderen aufragenden Gegenständen oder Bodenhebungen angebracht sind. Dies gilt nicht für das Fangen auf teichwirtschaftlich genutzten Anlagen;

11. Wildenten mit Grundangeln, in Netzen, Reusen und ähnlichen Einrichtungen zu fangen, ausgenommen das Fangen in Entenkojen mit Erlaubnis der zuständigen Behörde;

12. in Notzeiten Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) in einem Umkreis von 200 Metern von Fütterungen zu erlegen;

13. Vogelfanggerät herzustellen, feilzubieten oder zu verwenden, das die Vögel weder unversehrt fängt noch sofort tötet;

14. die Jagd von Luftfahrzeugen aus zu betreiben;

15. die Netzjagd auf Robben auszuüben;

16. die Hetzjagd auf jagdbare Tiere auszuüben;

17. die Such- und Treibjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr auszuüben;

18. jagdbare Tiere zu vergiften;

19. die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1000 Hektar auszuüben;

Möweneier oder Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zu sammeln.

Länder können die Vorschriften des Absatzes 19 erweitern; besonderen Gründen zeitweise ein-

§ 20

Örtliche Verbote

an denen die Jagd nach den Umständen des Einzelfalles die öffentliche Ruhe, Sicherheit stören oder das Leben von Tieren gefährden würde, darf nicht gejagt

werden. Die Jagd in Naturschutz-, Baumschutzgebieten und in Wildparks ist geregelt.

§ 21

Abschußregelung

(1) Der Abschuß des Wildes ist so zu regeln, daß die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschußregelung bewirken, daß ein in seinen einzelnen Stücken gesunder Wildbestand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt.

(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer- und Birkwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Abschußplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand aufzustellen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung. Der Abschußplan für Schalenwild muß erfüllt werden. Die Länder können Bestimmungen treffen, nach denen die Erfüllung des Abschußplanes insoweit erzwungen werden kann.

(3) Der Abschuß von Wildarten, deren Bestand bedroht erscheint, kann in bestimmten Bezirken oder in bestimmten Revieren dauernd oder zeitweise gänzlich verboten werden.

(4) Den Abschuß in den Staatsforsten regeln die Länder.

§ 22

Jagd- und Schonzeiten

(1) Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur bestimmt der Bundesminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die jagdbaren Tiere Zeiten, in denen die Jagd auf sie ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Die Bestimmung ist grundsätzlich so zu treffen, daß den Ländern die Möglichkeit gegeben wird, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Jagdzeiten zu verlängern oder abzukürzen. Außerhalb der Jagdzeiten sind die jagdbaren Tiere mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten).

(2) Jagdbare Tiere, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, sind während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen.

(3) Aus Gründen der Landeskultur können jagdbaren Tieren Schonzeiten gänzlich versagt werden (jagdbare Tiere ohne Schonzeit). Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden können die Schonzeiten zeitweise aufgehoben werden.

(4) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von jagdbaren Tierarten ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die Länder können für Schwarzwild, Wildkaninchen und Füchse Ausnahmen bestimmen.

VI. ABSCHNITT

Jagdschutz

§ 23

Inhalt des Jagdschutzes

Der Jagdschutz umfaßt nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes vor Wilderern, Raubwild, Futternot, Wildseuchen und Raubzeug, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

§ 24

Wildseuchen

Tritt eine Wildseuche auf, so hat der Jagdausübungsberechtigte dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen; sie erläßt im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen.

§ 25

Jagdschutzberechtigte

(1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk liegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten ob, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. Hauptberuflich angestellte Jagdaufseher sollen Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.

(2) Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind.

(3) Die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger regeln die Länder im Benehmen mit dem Bundesminister.

VII. ABSCHNITT

Wild- und Jagdschaden

1. Wildschadenverhütung

§ 26

Fernhalten des Wildes

Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Der Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte darf das Wild weder gefährden noch verletzen.

§ 27

Verhinderung übermäßigen Wildschadens

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfange den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft notwendig ist.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde

für dessen Rechnung den Wildbestand vermindern lassen. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schußgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

§ 28

Sonstige Beschränkungen der Hege

(1) Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, die ein Ausbrechen des Schwarzwildes verhüten.

(2) Das Aussetzen von Schwarzwild und Wildkaninchen ist verboten.

(3) Das Aussetzen fremder Tierarten in der freien Wildbahn ist nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zulässig.

(4) Das Hegen oder Aussetzen weiterer Tierarten kann durch die Länder beschränkt oder verboten werden.

2. Wildschadensersatz

§ 29

Schadensersatzpflicht

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§ 5 Abs. 1), durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus der Genossenschaftskasse geleistete Ersatz ist von den einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Die Ersatzpflicht der Jagdgenossenschaft bleibt bestehen, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(2) Wildschaden an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind (§ 5 Abs. 1), hat der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Im Falle der Verpachtung haftet der Jagdpächter, wenn er sich im Pachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Falle haftet der Eigentümer oder der Nutznießer nur, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann.

(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden (Absatz 1) nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nicht anderes bestimmt ist, ist der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschluß den Schaden verschuldet hat.

(4) Die Länder können bestimmen, daß die Wildschadensersatzpflicht auch auf andere Wildarten ausgedehnt wird und daß der Wildschadensbetrag für bestimmte Wildarten durch Schaffung eines Wildschadensausgleichs auf eine Mehrheit von Beteiligten zu verteilen ist (Wildschadensausgleichskasse).

§ 30

Wildschaden durch Wild aus Gehege

Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden

angerichtet, so ist ausschließlich derjenige zum Ersatz verpflichtet, dem als Jagdausübungsberechtigten, Eigentümer oder Nutznießer die Aufsicht über das Gehege obliegt.

§ 31

Umfang der Ersatzpflicht

(1) Nach §§ 29 und 30 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt.

(2) Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederaufbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

§ 32

Schutzvorrichtungen

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind, oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

3. Jagdschaden

§ 33

Schadensersatzpflicht

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen tunlichst zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; die Suchjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für jeden aus mißbräuchlicher Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den Jagdschaden, der durch einen von ihm bestellten Jagdaufseher oder durch einen Jagdgast angerichtet wird.

4. Gemeinsame Vorschriften

§ 34

Geltendmachung des Schadens

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche, nachdem er von

dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahre, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen.

§ 35

Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Die Länder können in Wild- und Jagdschadenssachen das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges davon abhängig machen, daß zuvor ein Feststellungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde (Vorverfahren) stattfindet, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist. Die Länder treffen die näheren Bestimmungen hierüber.

VIII. ABSCHNITT

Überwachung des Verkehrs mit Wild

§ 36

**Veräußerung und Versand von Wild
Wildhandel**

(1) Der Verkauf, Tausch und Versand von Wildpret von Schalenwild ist Beschränkungen und der Verpflichtung zur Anbringung von Ursprungszeichen und zur Führung von besonderen Handelsbüchern zu unterwerfen.

(2) Für den Verkauf, Tausch und Versand von lebendem Wild können besondere Vorschriften erlassen werden.

(3) Die gemäß Absatz 1 und 2 zu erlassenden Vorschriften trifft die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

IX. ABSCHNITT

Jagdbeirat

§ 37

In den Ländern sind Jagdbeiräte zu bilden, denen Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften und der Jäger angehören müssen.

X. ABSCHNITT

Strafvorschriften

§ 38

Straftaten

(1) Mit Gefängnis oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Wild trotz Verbotes erlegt (§ 21 Abs. 3) oder den Vorschriften über die Schonzeit zuwiderhandelt (§ 22).

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer

1. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt oder einer Beschränkung der Jagderlaubnis (§ 6) zuwiderhandelt;

2. auf vollständig eingefriedeten Grundflächen die Jagd entgegen einer nach § 7 Abs. 3 vorgeschriebenen Beschränkung ausübt;
3. auf Grund eines nach § 11 Abs. 5 nichtigen Jagdpachtvertrages oder entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 4 die Jagd ausübt;
4. ohne einen gültigen Jagdschein mit sich zu führen, die Jagd ausübt oder den Jagdschein auf Verlangen nicht vorzeigt (§ 15 Abs. 1);
5. als Inhaber eines Jugendjagdscheines ohne Begleitperson die Jagd ausübt (§ 16);
6. den Vorschriften des § 19 oder § 20 zuwiderhandelt;
7. Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschlußplanes bejagt werden darf, erlegt, bevor der Abschlußplan bestätigt oder festgesetzt ist (§ 21 Abs. 2 Satz 1) oder wer den Abschlußplan überschreitet;
8. als Jagdausübungsberechtigter das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt oder wer den Weisungen der zuständigen Behörde zur Bekämpfung der Wildseuche nicht Folge leistet (§ 24);
9. zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird (§ 26);
10. verbotswidrig Wild aussetzt oder hegt (§ 28);
11. den Vorschriften des § 33 Abs. 1 zuwiderhandelt und dadurch Jagdschaden anrichtet;
12. gegen eine Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 3 verstößt, sofern die Verordnung ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 40

Einziehung

(1) Im Falle einer Verurteilung auf Grund von § 38 Abs. 1 und 2 können neben der Strafe die gefangenen oder erlegten Tiere oder Teile dieser Tiere, die Belohnung (§ 19 Nr. 6) oder Schlingen und Tellereisen (§ 19 Nr. 8, 9) eingezogen werden.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(3) Bei Verstößen gegen die Vorschriften des § 39 Nr. 6, 7 oder 12 ist die Einziehung nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig.

§ 41

Entziehung des Jagdscheines

Neben einer Strafe, die auf Grund des § 38 des Gesetzes oder auf Grund der §§ 117 bis 119, §§ 292 bis 294, § 366 Nr. 1 sowie § 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs verhängt wird, sowie neben einer Geldbuße, die auf Grund des § 39 festgesetzt wird, kann die Entziehung des Jagdscheines für bestimmte Zeit oder dauernd angeordnet werden.

§ 42

**Landesrechtliche Straf-
und Bußgeldbestimmungen**

Die Länder können Straf- und Bußgeldbestimmungen für Verstöße gegen die von ihnen erlassenen Vorschriften treffen, soweit solche nicht schon in diesem Gesetz enthalten sind.

XI ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 43

Ablauf von Jagdpachtverträgen

Als Jahr der Beendigung des Krieges im Sinne der Verordnung über die Fortdauer von Jagdpachtverträgen und über die Mitgliedschaft aktiver Wehrmachtangehöriger bei der Deutschen Jägerschaft während des Krieges vom 19. Februar 1940 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 10. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 96) gilt das Jahr 1945. Verpächter und Pächter, die auf Grund dieser Verordnung einen Jagdpachtvertrag bis zu einem späteren Zeitpunkt als dem 31. März 1946 als fortdauernd behandelt haben, können sich für die Zeit bis zum Ende des Jagdjahres, in das dieser Zeitpunkt fällt, spätestens jedoch bis zum 31. März 1953, auf den Ablauf des Vertrages nicht berufen.

§ 44

Sonderregelungen

Die zuständigen Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesminister die Ausübung des Jagdrechts auf der Insel Helgoland und die Jagd auf Wasservögel auf dem Untersee und dem Rhein bei Konstanz abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu regeln.

§ 45

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) im Lande Berlin

§ 46

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

(2) Mit dem in Absatz 1 aufgeführten Zeitpunkt treten alle diesem Gesetz widersprechenden jagdrechtlichen und fischereirechtlichen Vorschriften außer Kraft, insbesondere

1. in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in § 840 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Worte „vorbehaltlich der Vorschrift § 835 Abs. 3“, Artikel 69 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit er die Jagd betrifft, die Artikel 70 bis 72 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, soweit er die Jagd betrifft;

2. in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) und der Verordnung vom 30. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 566) nebst den zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften.

(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. November 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates
Hellwege

Der Bundesminister der Justiz
Dehler